

Unterrichtung

Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, den 25.08.2011

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Hannover

Bericht der Landesregierung über die Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 25.11.2007 nach § 15 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG)

Anlage^{*)}

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich den Bericht der Landesregierung über die Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 25.11.2007 nach § 15 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration.

Mit freundlichen Grüßen
David McAllister

^{*)} Die Anlage wird gesondert verteilt.

**Bericht der Niedersächsischen Landesregierung
an den Niedersächsischen Landtag
über die Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes
zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) nach
§ 15 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz
(NBGG)**

Vorwort Frau Ministerin Özkan

„Dass Behinderung nur als Verschiedenheit aufgefasst wird, das ist ein Ziel, um das es uns gehen muss.“

Liebe Leserin, lieber Leser,

meine Vorbemerkungen zu diesem Bericht habe ich mit einer Aussage von Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a. D., eingeleitet, mit der er am 01.07.1993 im Rahmen einer Tagung der „Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte“ ein Grußwort begonnen hat.

Seine Feststellung, dass Behinderung nur als Verschiedenheit aufgefasst werden sollte, kann unzweifelhaft auch heute, vielleicht noch ergänzt um das Wort „positive“, getroffen werden. So würdigt auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen das Leben mit Behinderungen als Ausdruck gesellschaftlicher Vielfalt positiv.

Andererseits wird in dem Übereinkommen der Begriff Behinderung aber auch durch die sozialen Problemlagen definiert, unter denen die betroffenen Menschen leiden. Hier setzt das Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen an.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden zentrale Forderungen von Menschen mit Behinderungen aufgegriffen. Zu erwähnen sind beispielsweise die Regelungen

- zur Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche,
- zur Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache,
- zum Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfe in Verwaltungsverfahren oder zur Wahrnehmung der Interessen in Kindertagesstätten und Schulen,

- zur Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für das Amt der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, für die Einrichtung eines Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen und für die Einrichtung von Beiräten in den Landkreisen und kreisfreien Städten,
- zur Einführung eines Verbandsklagerechts sowie
- zur Verwendung von Stimmzettelschablonen bei Wahlen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wurde insoweit ein weiterer Schritt weg von der Fürsorge und Versorgung hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben getan. Das Gesetz trägt dem gewandelten Selbstverständnis von Menschen mit Behinderungen und damit dem oft erwähnten Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderungen Rechnung.

Der § 15 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes hat die Niedersächsische Landesregierung verpflichtet, die Auswirkungen des Gesetzes bis zum 31.12.2010 zu überprüfen. Hierfür war eine umfassende Beteiligung von vielen Verbänden und Institutionen erforderlich.

Die Ergebnisse der Überprüfung sowie die Einschätzungen des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen finden Sie in den nachstehenden Abschnitten dieses Berichts. Zur Vervollständigung ist der Bericht ferner um eine zusammenfassende Darstellung der aktuellen Schwerpunkte der Politik für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen ergänzt worden.

Ich möchte allen danken, die mit Ihren Stellungnahmen und Anmerkungen dazu beigetragen haben, dass dieser Bericht zustande gekommen ist.

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass die Politik für Menschen mit Behinderungen als dynamischer Prozess zu sehen ist, der selbstverständlich nicht mit der Vorlage eines Berichtes abgeschlossen ist. Es handelt sich darüber hinaus um ein Politikfeld, das als so genannte Querschnittsaufgabe auch künftig alle Ressorts betrifft.

Die Politik für Menschen mit Behinderungen wird also weiterhin ein Schwerpunktthema der Sozialpolitik sein. Die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist in diesem Zusammenhang als erstes zu erwähnen.

Ich bin der festen Meinung, dass sich die Politik für und mit Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen, aber auch in ganz Deutschland, in den vergangenen Jahren sehr positiv entwickelt hat. Dabei verkenne ich aber nicht, dass die tatsächliche Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen noch nicht vollständig erreicht ist.

Ich lade Sie herzlich ein, hieran gemeinsam zu arbeiten.

Überblick über die Politik für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen

Einführung

In den letzten Jahren hat sich die Politik mit und für behinderte Menschen grundlegend gewandelt. Mit der Ergänzung des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes im Jahre 1994 um den Satz "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" ist bundesweit ein Signal gegeben worden. Politisches Ziel ist die Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft, d. h. in Familie, Beruf, in das tägliche Leben. Dem entspricht das gewandelte Selbstverständnis behinderter Menschen, das in der Behindertenbewegung mit dem Begriff "Empowerment" beschrieben wird. Im Gedanken des Empowerment wird das Verhältnis zwischen Autonomie und Abhängigkeit, zwischen Selbstbestimmung und sozialem Eingebundensein, zwischen Kompetenz und Förderung neu bestimmt. Behinderte Menschen sind zum einen Bürgerinnen und Bürger mit Rechten und Pflichten, zugleich aber auch Mitglieder der Gesellschaft, die aufgrund ihrer Handicaps der besonderen Förderung und Unterstützung bedürfen.

In Niedersachsen sind diese Gedanken teilweise bereits in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts aufgegriffen worden, und zwar in dem Bericht der Fachkommission Behinderte "Leitlinien und Empfehlungen zur Behindertenpolitik in Niedersachsen". Das Normalisierungsprinzip, d. h. auch mit einer Behinderung ein Leben "so normal wie möglich" zu führen, ist seitdem Leitgedanke der Politik mit und für Menschen mit Behinderung. Eine Erweiterung erfährt dieser Ansatz durch „Gender Mainstreaming“. Dieses Prinzip verfolgt, bezogen auf diesen Politikbereich, sowohl den Gesichtspunkt der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern als auch die Berücksichtigung spezifischer Probleme behinderter Frauen und ermöglicht so einen neuen Lösungsansatz niedersächsischer Behindertenpolitik.

Mit der Verabschiedung des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) im Jahre 2001 wurde in Deutschland eine einheitliche rechtliche Begrifflichkeit hinsichtlich einer Behinderung geschaffen. Bis dahin hatte es sehr unterschiedliche Definitionen gegeben, was auch für Fachleute nur noch schwer nachvollziehbar war. Im § 2 des SGB IX heißt es nunmehr: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Weiter heißt es: "Menschen sind (...) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz (...) im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben".

Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 30, aber weniger als 50 können schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, soweit dies im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz von Belang ist. Die Skalierung des GdB reicht von zehn bis 100.

Die amtliche Feststellung einer Behinderung trifft in der Regel die Versorgungsverwaltung des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie auf Antrag. Grundlage für die Bemessung des Grades der Behinderung ist eine Verordnung des Bundes, die sich im Wesentlichen auf die vormaligen „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit (AHP)“ stützt, die von einem Beirat beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt und ständig überarbeitet wurde. Schon mit dem alten Schwerbehindertengesetz aus dem Jahre 1974 wurde das Kausalitätsprinzip durch das Finalitätsprinzip abgelöst: Nicht mehr die Ursache einer Behinderung war für das Erlangen von Hilfen maßgeblich, sondern allein der Umstand, dass eine Behinderung vorliegt. Sofern ein Mensch mit Behinderung allerdings bestimmte Nachteilsausgleiche erhalten möchte, ist das in der Regel vom Nachweis einer Behinderung abhängig.

Im Kalenderjahr 2009 lebten in Niedersachsen 688.337 anerkannte schwerbehinderte Menschen, davon waren 326.821 weiblich und 361.515 männlich. Bei etwa 367.000 Menschen war ferner ein GdB von 30 oder 40 festgestellt; bei etwa 130.000 Menschen ein GdB von weniger als 30.

Jährlich werden in Niedersachsen rund 160.000 Feststellungs- bzw. Neufeststellungsverfahren durchgeführt. Hierfür werden externe medizinische Gutachten, Befundscheine und Stellungnahmen angefordert.

UN-Konvention

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 ist am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten.

Es handelt sich um eine Menschenrechtskonvention, die vor allem das Anliegen von Menschen mit Behinderungen auf Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe formuliert. Sie dient damit auch dem „Em-

powerment“ der Menschen. Voraussetzung hierfür ist das Bewusstsein der Menschenwürde, und zwar der eigenen Würde und der Würde der anderen.

Das Bewusstsein der eigenen Würde wird auch durch die Erfahrung von Ausgrenzung und Diskriminierung geprägt. Beispielhaft zu nennen sind Treppenstufen, fehlende Gebärdensprachdolmetschung, fehlende akustische Signale, die für Menschen mit Behinderungen Zugangs- und Partizipationshindernisse bedeuten können.

Wie sollen Menschen das Bewusstsein der eigenen Würde entwickeln, wenn der Eindruck besteht, dass sie aus dem öffentlichen Leben ferngehalten werden. Daher ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, also auch des Staates, zu Gunsten von Menschen mit Behinderung politisch gestaltend Veränderungen herbeizuführen.

Das Persönliche Budget

Das Persönliche Budget ist vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich als Instrument zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes von Menschen mit Behinderung eingeführt worden. Sie sollen mit dem Budget in die Lage versetzt werden, zwischen verschiedenen Leistungsanbietern auszuwählen. Auf der Abschlussveranstaltung zum niedersächsischen Modellversuch am 29.03.2006 haben Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer ausdrücklich begrüßt, dass sie sich nunmehr in die Lage versetzt fühlten, mit den Anbietern von Hilfen auf Augenhöhe verhandeln zu können.

Alle Modellprojekte, die in Deutschland durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass mit einer Bewilligung eines Persönlichen Budgets die Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer in ihrer Selbstbestimmung gestärkt werden. Die damit neu gewonnene Eigenverantwortlichkeit zur Sicherstellung des eigenen Hilfebedarfs gilt es mit umfassenden Beratungen seitens der beteiligten Leistungsträger zu unterstützen. Nur mit einer Gesamtberatung kann sichergestellt werden, dass das Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten nicht eingeengt wird.

In Niedersachsen haben zwischenzeitlich über 500 schwerbehinderte Menschen ein Persönliches Budget bewilligt bekommen. Sie beschaffen sich selbst Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Um den Prozess der Implementierung des Persönlichen Budgets zu stärken, zu beschleunigen und zu erweitern, wurde in Niedersachsen in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden das Budget für Arbeit eingeführt. Damit können schwerbehin-

derte Menschen, die ansonsten einen Rechtsanspruch auf Beschäftigung gemäß §§ 39 und 136 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, mit diesem Persönlichen Budget Leistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einkaufen. Das Land verspricht sich davon deutlich verbesserte Chancen der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen kann nicht isoliert betrachtet werden. Es stellt vielmehr nur eine Regelungsmaterie dar, die im Zusammenhang und vor dem Hintergrund der überwiegend durch die Bundesgesetzgebung normierten Angebote zu Gunsten von Menschen mit Behinderung zu sehen ist. Deshalb wird im Folgenden eine Übersicht über verschiedene Hilfen in den einzelnen Lebensphasen gegeben.

Kinder und ihre Familien

Früherkennung und Förderung

Es ist allgemein anerkannt, dass Fördermaßnahmen zu Gunsten von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern mehr Aussicht auf Erfolg haben, je früher sie einsetzen.

In Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Wolfsburg gibt es Sozialpädiatrische Zentren (SPZ), die Aufgaben der Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder wahrnehmen. Sie werden aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert. In Niedersachsen besteht zusätzlich ein flächendeckendes Netz von 92 heilpädagogischen Frühförderstellen.

Eine interdisziplinäre Frühförderstelle wurde bisher auf der Grundlage der Landesrahmenempfehlung eingerichtet. Eine Umfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten hat ergeben, dass nur sehr vereinzelt (bisher zwei) örtliche Träger der Sozialhilfe beabsichtigen, eine interdisziplinäre Frühförderstelle einzurichten.

Für hörgeschädigte Kinder bieten die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte (LBZH) eine Hausfrühförderung an. Für blinde Kinder hält das Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB) neben dem Hannoverschen Blindenfürsorgeverein e.V. ein Angebot einer Hausfrühförderung vor.

Nach Einschätzung des MS sind die Angebote der Frühförderung ausreichend und auf qualitativ hohem Niveau. Für die interdisziplinären Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern gewährt das Land den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sowie Landkreisen und kreisfreien Städten in ihrer Funktion als örtliche Träger der Sozialhilfe jährlich insgesamt 343.000 Euro.

Erziehung und Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder

Seit 1993 sieht das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vor, dass Kinder mit Behinderung nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer ortsnahen Kindertagesstätte betreut werden sollen. Die Planung obliegt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, die gemeinsam mit den Gemeinden, dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den Einrichtungsträgern so genannte regionale Konzepte hierzu erarbeiten.

Zur Integration von Kindern mit Behinderung in Krippen und Kleinen Kindertagesstätten im Alter unter drei Jahren führt die Landesregierung in der Zeit vom 01.02.2010 bis 31.07.2012 ein Modellvorhaben mit landesweit bis zu 185 Plätzen für Kinder mit Behinderung durch. Ziel dieses Modellprojektes ist es, die angemessenen Standards für die integrative Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Krippen und Kleinen Kindertagesstätten zu erproben.

Für die Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen bestehen zwischenzeitlich mehr als 1.000 integrative Gruppen in Kindergärten, in denen über 3.900 Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden. Zusätzlich sind auch altersübergreifende integrative Gruppen möglich. Daneben gibt es die so genannte Einzelintegration. Sie beinhaltet, dass ein einzelnes Kind mit Behinderung in einem Regelkindergarten betreut wird. Landesweit werden ca. 120 Kinder auf diesem Wege betreut. Die Einzelintegration ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass in einem Flächenland wie Niedersachsen die Betreuung von Kindern mit Behinderung ortsnah in integrativen Gruppen nicht immer realisiert werden kann. Für die integrative Betreuung werden landesweit etwa 50 Mio. Euro als Leistung der Eingliederungshilfe gewährt. Die Planung und Umsetzung der integrativen Bildung, Betreuung und Erziehung im Kindergartenbereich durch die so genannten regionalen Konzepte hat sich bewährt. Sie erlaubt flexibel auf wechselnde Anforderungen zu reagieren. Durch die durch Gesetz

bzw. Verordnung gesetzten Standards ist ein landeseinheitliches Niveau bei der integrativen Erziehung im Kindergarten sichergestellt.

Landesweit bestehen daneben Sonderkindergärten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung mit einer Körperbehinderung oder mit einer Hörbehinderung, mit Sprachauffälligkeiten oder mit einer geistigen Behinderung mit insgesamt rd. 5.300 Plätzen. Hierfür bringt das Land ca. 141 Mio. Euro auf.

Beratung/Entlastung der Eltern behinderter Kinder

Familien mit behinderten Kindern haben besondere Belastungen. Um diese Belastungen erträglicher zu machen, geht es zum einen um Unterstützungspotenziale für Eltern mit Blick auf die altersspezifischen Fragen ihrer behinderten Kinder von der Feststellung der Behinderung über das Heranwachsen bis zum Selbstständigwerden der Kinder. Das Aufwachsen behinderter Kinder in der Familie bedeutet für die Eltern vielfach einen großen Verlust an persönlicher Freiheit, da die behinderten Kinder besonderer Zuwendung bedürfen. Da die Unterstützungspotenziale einer Großfamilie in der Regel nicht mehr vorhanden sind, geben Familienentlastende Dienste notwendige Hilfestellung, in dem sie bei Abwesenheit der Eltern die Kinder betreuen und damit insbesondere die Mütter, die überwiegend für die Betreuung verantwortlich sind, entlasten. In Niedersachsen ist zurzeit noch kein flächendeckendes Angebot an Familienentlastenden Diensten zu verzeichnen. Es muss daher Ziel sein, das Netz der Dienste - in der Landesförderung befinden sich zurzeit 29 - so auszubauen, dass jede Familie, in der ein behindertes Kind aufwächst, auf die unterstützende Tätigkeit eines Familienentlastenden Dienstes zurückgreifen kann. Die bestehenden Dienste werden durch das Land derzeit mit jährlich insgesamt 550.000 Euro unterstützt.

Schulen

Das Niedersächsische Schulgesetz sieht in § 4 (Integration) vor, dass Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden sollen, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.

Der Niedersächsische Kultusminister hat erklärt, das Schulwesen hinsichtlich der Erfordernisse der UN-Konvention zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Förderschulen

Sonderpädagogische Förderung findet in Niedersachsen in Förderschulen und in allen anderen allgemein bildenden Schulen statt. Grundlage für sonderpädagogische Förderung ist das Vorliegen eines individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird bei den Kindern und Jugendlichen angenommen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Dabei können auch therapeutische und soziale Hilfen weiterer außerschulischer Maßnahmeträger notwendig sein.

Sonderpädagogische Förderung findet in Niedersachsen traditionell in Förderschulen statt. Auf der Grundlage des Gutachtens der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Ordnung des Sonderschulwesens von 1960 und auf der Grundlage der Empfehlung der KMK von 1972 zur Ordnung des Sonderschulwesens wurde ein nach Typen differenziertes Sonderschulwesen auf- und ausgebaut.

Die unterschiedlichen Förderschultypen ergeben sich aus der Überzeugung der Notwendigkeit einer angemessenen und wirksamen Förderung in speziellen Schwerpunkten und orientieren sich an den Beeinträchtigungen oder Behinderungen ihrer Schülerinnen und Schüler.

Förderschulen können geführt werden als:

- Förderschule Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung,
- Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung,
- Förderschule Schwerpunkt Hören (Schwerhörige, Gehörlose),
- Förderschule Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung,
- Förderschule Schwerpunkt Lernen,
- Förderschule Schwerpunkt Sehen (Sehbehinderte, Blinde),
- Förderschule Schwerpunkt Sprache,
- Förderschule Schwerpunkte Hören/Sehen (Taubblinde).

Das niedersächsische Schulgesetz bestimmt seit 1993, dass die Förderschulen nicht nur für Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern zuständig sind, die

wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigungen oder wegen einer Beeinträchtigung ihres sozialen Verhaltens nicht in einer allgemeinen Schule gefördert werden können. Die Förderschule ist zugleich Förderzentrum für Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die andere Schulformen besuchen (§ 14 Abs. 4 NSchG). Sie unterstützt als Förderzentrum die Integration in den allgemeinen Schulen durch Erziehung und Unterricht, Beratung, Therapie, Betreuung und Pflege. Dies geschieht durch den Einsatz von Förderschullehrerinnen und Förderschullehrern, in Einzelfällen auch von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Betreuungskräften. Umfang und Dauer des Einsatzes richten sich nach den sonderpädagogischen Erfordernissen. Im Rahmen der Arbeit im Förderzentrum werden die Lehrkräfte in der Sonderpädagogischen Grundversorgung, in Integrationsklassen, im Mobilen Dienst oder in einer Kooperationsklasse in der allgemeinen Schule eingesetzt.

Daneben gibt es in der Praxis weitere Angebote, die von behinderten Schülerinnen und Schülern besucht werden.

Tagesbildungsstätten

In Niedersachsen können geistig behinderte Kinder und Jugendliche ihre Schulpflicht auch in 35 Tagesbildungsstätten (insgesamt ca. 3.000 Plätze) erfüllen. Bei Tagesbildungsstätten handelt es sich um Einrichtungen, in denen Eingliederungshilfe in Form von Hilfe zur angemessenen Schulbildung von Behindertenorganisationen angeboten wird. Zuständiger Leistungsträger ist das Land als überörtlicher Sozialhilfeträger.

Tagesbildungsstätten werden ganztags betrieben und sind im Gegensatz zu den Förderschulen „Geistige Entwicklung“ nur für vier Wochen im Jahr geschlossen. Dieses spezielle Angebot, das nur in Niedersachsen besteht, ist besonders geeignet, Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen tagsüber zu entlasten.

Das Land wendet dafür jährlich 82 Mio. Euro auf.

Landesbildungszentren

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte (LBZH) an den Standorten Braunschweig, Hildesheim, Oldenburg und Osnabrück sind soziale Einrichtungen des Landes Niedersachsen.

Ihre Aufgabe ist es, Kinder und Jugendliche vom Erkennen der Hörschädigung bis zur Vollendung der Berufsausbildung integrativ und in der eigenen Einrichtung zu betreuen und zu fördern.

Dies umfasst die Bereiche Frühförderung, Schule, Mobiler Dienst, Berufsausbildung, Internat.

Bei allen vier LBZH bestehen jeweils eine Schule für Gehörlose und eine für Schwerhörige.

Das Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB) in Hannover verfügt über eine Schule für Blinde. Der Einzugsbereich des LBZB umfasst ganz Niedersachsen. Die Schule für Blinde im LBZB hat zudem noch eine Abteilung für Mehrfachbehinderte. Hier wird nach den Richtlinien für geistig behinderte Schüler gearbeitet.

Daneben betreibt die Stadt Hannover eine in ihrer Trägerschaft stehende Sehbehindertenschule.

Bei dieser Schule handelt es sich um eine Regelschule i.S. des NSchG. Sie umfasst die Schuljahrgänge 1 bis 9. Der Besuch einer 10. Klasse ist freigestellt.

Die Landesbildungszentren unterhalten Mobile Dienste für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Sinnesbeeinträchtigung, die zwar den Lernanforderungen der allgemeinen Schulen entsprechen, aber wegen ihrer Behinderung einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Der Einsatz des Mobilien Dienstes soll Arbeit mit dem Kind und die Beratung der Lehrkräfte leisten, welche die Schülerinnen und Schüler unterrichten.

Für die Landesbildungszentren wendet das Land jährlich ca. 25,5 Mio. Euro auf.

In dem teil- und vollstationär betriebenen **Bildungszentrum für Taubblinde** (Staatlich anerkannte private Schule in freier Trägerschaft) des Deutschen Taubblindenwerks in Hannover werden taubblinde Kinder und Jugendliche beschult und ausgebildet. Für insgesamt 252 Plätze werden rund 17 Mio. Euro aufgewendet.

In den großen stationären Einrichtungen für geistig und mehrfach behinderte schulpflichtige Kinder und Jugendliche wird für diesen Personenkreis ein Beschulungsangebot in Form einer **heimintegrierten Förderschule G (Ersatzschule)** vorgehalten. Externen geistig behinderten Schülern aus dem regionalen Umfeld einer Langzeiteinrichtung stehen diese Schulen für einen Schulbesuch ebenfalls offen.

Studium an Hochschulen und Universitäten

Grundsätzlich stehen alle Studienangebote der niedersächsischen Hochschulen auch Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen offen. Es wird jedoch

allgemein empfohlen, sich vor einer Bewerbung oder Einschreibung über die konkreten Bedingungen des gewünschten Studiengangs und der jeweiligen Hochschule zu erkundigen, zum Beispiel über die räumlichen Bedingungen oder die körperlichen Anforderungen eines Studiengangs oder Hilfsmöglichkeiten.

Umfassende Informationen werden von der **Informations- und Beratungsstelle „Studium und Behinderung“** des Deutschen Studentenwerks vorgehalten.

Spezielle Informationen über örtliche Bedingungen und konkrete Studienmöglichkeiten an den niedersächsischen Hochschulen geben auch die Beraterinnen und Beratern der Studienberatungsstellen sowie Behindertenbeauftragten der Hochschulen.

Arbeit, Beschäftigung

Arbeit und Beschäftigung haben in unserer Gesellschaft einen sehr hohen Stellenwert. Wer im erwerbsfähigen Alter keiner Beschäftigung nachgeht oder nachgehen kann, gerät leicht in eine Außenseiterrolle. Mit einer Erwerbstätigkeit wird nicht nur die materielle Existenz abgesichert, sondern hierüber werden auch soziale Rollen und gesellschaftliche Anerkennung definiert.

Menschen mit Behinderung haben es in unserer Gesellschaft immer noch schwerer, einen Beruf zu erlernen und ihn auszuüben, sie sind häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen. Mit dem SGB IX hat der Gesetzgeber das Rehabilitationsverfahren zur Wiedereingliederung in Arbeit und Beruf vereinheitlicht und ein Bündel von Maßnahmen geschaffen, um dem angestrebten Rehabilitationsziel noch bessere Erfolgschancen zu geben. Auch die Sozialhilfeträger sind mit dem SGB IX Rehabilitationsträger geworden. Im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden von ihnen im Wesentlichen die Leistungen in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und in den diesen angegliederten Fördergruppen erbracht. Ziel dieser Leistungen ist auch, den Übergang aus Fördergruppen in die WfbM, und aus den WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Im Folgenden werden daher zunächst die Möglichkeiten der beruflichen Erstausbildung und Umschulung sowie der Übergang und die Sicherung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschrieben, auch wenn sich dafür keine Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers bzw. des Landes ergibt. Notwendig ist ein vernetztes Denken, um die angestrebten Rehabilitationsziele im Interesse der betroffenen Menschen zu erreichen.

1. Berufliche Aus- und Fortbildung

Zur gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderung ist ihre dauerhafte

berufliche Eingliederung von besonderer Bedeutung. Junge Menschen mit Behinderung können nur bei möglichst guter Qualifikation den Wettbewerb im Arbeitsleben bestehen. Die berufliche Eingliederung junger Menschen mit Behinderungen erfolgt differenziert an verschiedenen Lernorten. Für die Auswahl der Maßnahmen und Lernorte ist der individuelle Förderbedarf maßgebend. Auch bei voller Nutzung und Ausschöpfung ambulanter Förder- und Betreuungspotenziale können nicht alle behinderten Jugendlichen betrieblich ausgebildet werden. Es gibt deshalb die Möglichkeit für behinderte junge Menschen, die während ihrer Ausbildung besonderer medizinischer, sozialpädagogischer, psychologischer oder therapeutischer Hilfen bedürfen, außerbetriebliche Bildungskapazitäten – vor allem Berufsbildungswerke (BBW) oder vergleichbare Rehabilitationseinrichtungen – mit entsprechenden begleitenden Fachdiensten in Anspruch zu nehmen. Darauf sind insbesondere mehrfachbehinderte Menschen angewiesen. In Niedersachsen werden hierfür vorgehalten

- zwei Berufsbildungswerke (BBW) in Hannover und in Lingen sowie
- Einrichtungen zur beruflichen Bildung innerhalb der Landesbildungszentren für Hörgeschädigte in Hildesheim und Osnabrück sowie für Blinde in Hannover.

Das Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB) Hannover vermittelt nicht nur den blinden und schwer sehgeschädigten Jugendlichen aus den allgemein bildenden Schulbereichen des LBZB in Hannover, sondern auch externen sehbehinderten Jugendlichen ein berufliches Bildungsangebot.

Für Menschen, die aufgrund einer erworbenen Behinderung nicht mehr in ihrem erlernten Beruf arbeiten können, besteht die Möglichkeit, einen neuen Beruf zu erlernen. Hierfür werden speziell Berufsförderungswerke (BFW) vorgehalten, knapp 30 in ganz Deutschland, davon drei in Niedersachsen, und zwar in Bad Pyrmont, Goslar und Ganderkesee. Diese drei BFW haben rund 1.200 Plätze.

Für diejenigen jungen Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung eine berufliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer der vorgenannten Institutionen nicht oder noch nicht absolvieren können, werden spezielle Maßnahmen im Berufsbildungsbereich der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) für einen Zeitraum bis zwei Jahren angeboten. Nach Abschluss wird geprüft, ob weiterführende berufliche Bildungsmaßnahmen durchgeführt werden können, oder ob eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der WfbM die adäquate Lösung ist. Das Netz von

Werkstätten ist in Niedersachsen flächendeckend vorhanden, rund 26.000 überwiegend geistig und mehrfachbehinderte Menschen werden in den niedersächsischen Werkstätten beschäftigt.

Für die berufliche Erstausbildung ist in der Regel die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Leistungsträger.

Insgesamt können die vorstehend genannten Angebote als bedarfsdeckend in dem Sinne angesehen werden, dass einerseits ihr Erhalt erforderlich, aber andererseits eine Ausweitung dieser Angebote nicht geboten erscheint.

2. Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Vorrangiges Ziel ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. In der alltäglichen Zusammenarbeit behinderter und nichtbehinderter Menschen in Betrieben ist Integration verwirklicht.

In Niedersachsen waren im April 2011 13.959 schwerbehinderte Menschen (davon 5.482 weiblich und 8.477 männlich) arbeitslos gemeldet. Zur Verbesserung der beruflichen Integration von schwerbehinderten Menschen wird in Niedersachsen ab dem 01.03.2007 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Programm „Job 4000“ durchgeführt. Der Bund und das Land Niedersachsen fördern seit dem 01.01.2007 zu gleichen Teilen die Schaffung von neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit insgesamt 3,6 Mio. Euro.

Da dieses Programm schon voll gezeichnet ist, hatte sich das Land entschlossen, weitere 1,9 Mio. Euro für das Jahr 2008 und nochmals 1,8 Mio. Euro für das vergangene Jahr zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Erfolge sind schon jetzt erkennbar.

Im September 2010 wurde eine Regionalveranstaltung in Hannover gemeinsam mit dem BMAS und Unternehmerverbänden zum Programm „Job 4000“ durchgeführt, um für die weitere Bereitschaft, behinderte Menschen einzustellen, zu werben. Frau Ministerin Özkan hat dort bekannt gegeben, dass das Land die Mittel für das Programm um weitere 6,5 Mio. Euro erhöht. Außerdem konnte die Vereinbarung des 11. Sonderprogramms zur verbesserten Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Arbeitsuchender öffentlich vorgestellt werden, die mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen zum 01.10.2010 vereinbart wurde. Hierfür werden weitere 4,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Zusätzlich kann eine Mio. Euro für diese Aufgabe von den zugelassenen kommunalen Trägern in Anspruch genommen werden.

Bei der Förderung sind u. a. die Belange von schwerbehinderten Frauen, schwerbehinderten Berufsrückkehrerinnen und schwerbehinderten Jugendlichen, die in besonderem Maße von der Arbeitslosigkeit betroffen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Insgesamt wurden bis zum 31.03.2011 133 Anträge, 59 von Frauen und 74 von Männern, gestellt.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29.09.2000 sind neue Instrumente - Integrationsfachdienst, Arbeitsassistenz, Integrationsfirma und -abteilung - für die Erschließung von Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gesetzlich verankert worden.

Seit dem 01.01.2007 bestehen in Niedersachsen flächendeckend Integrationsfachdienste (IFD) nach § 109 ff. SGB IX. Es handelt sich dabei um 22 Integrationsfachdienste, darunter vier besondere Fachdienste für hörbehinderte Menschen. Die IFD leisten psychosoziale Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben, sie beraten die Unternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bestehen und sie sollen auch Ansprechpartner für die Vermittlung schwerbehinderter Menschen sein. Hinsichtlich der Vermittlung hat die Bundesagentur entschieden, diese Aufgabe für ihren Zuständigkeitsbereich künftig auszuschreiben. Ob die IFD Berücksichtigung finden, ist nicht absehbar. Aber auch ohne diese Aufgabe wären die IFD in Niedersachsen weiterhin handlungsfähig. Das Integrationsamt fördert die IFD jährlich mit 4,5 Mio. Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Um die vielfältigen Ansätze der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben besser zu vernetzen und die unterschiedlichen Akteure einzubinden, werden seit dem 01.01.2011 bei vier IFD Fachkräfte mit dieser zusätzlichen Aufgabe vom Integrationsamt gefördert.

In Niedersachsen wurden bisher 22 Integrationsunternehmen mit rund 500 Beschäftigten gegründet. Integrationsprojekte sind besonders geförderte Firmen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Sie beschäftigen mindestens 25 und maximal 50% (bezogen auf die Gesamtbelegschaft) besonders betroffene schwerbehinderte Menschen. Hierzu zählen Menschen, die vorher in einer WfbM beschäftigt waren, oder allgemein zum Personenkreis mit einer geistigen oder einer seelischen Behinderung zählen, oder besonders schwer vermittelbar sind und deshalb seit langer Zeit arbeitslos sind.

Das Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung (BGBl. 2008 Teil I Nr. 64

S. 2959) ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Mit Hilfe der Unterstützten Beschäftigung sollen vorrangig die jungen Menschen, die sonst möglicherweise in einer Werkstatt für behinderte Menschen aufgenommen worden wären, auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes qualifiziert und eingegliedert werden. Vorrangiger Leistungsträger ist die Bundesagentur für Arbeit. In Niedersachsen nehmen (Stand Januar 2011) insgesamt 196 Menschen, davon 68 Frauen und 128 Männer, an entsprechenden Maßnahmen teil.

Das Integrationsamt gemäß § 102 ff. SGB IX fördert und sichert die berufliche Eingliederung von schwerbehinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Es berät schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber bei der Schaffung und Sicherung der Arbeitsplätze. Hierfür gewährt das Integrationsamt finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber. Es entscheidet unter Abwägung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen über Kündigungsanträge. Zur Durchführung der Aufgaben erhebt das Integrationsamt bei den Unternehmen, die ihrer Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommen eine gestaffelte Ausgleichsabgabe gemäß § 77 SGB IX. Das jährliche Einnahmenvolumen beläuft sich in Niedersachsen auf rd. 50 Mio. Euro und wird als Sondervermögen ausschließlich für die vorgenannten Aufgaben verwendet.

3. Werkstätten für behinderte Menschen

Die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 5 des SGB IX und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie ist behinderten Menschen vorbehalten, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder zur Verfügung stehen. In Niedersachsen gibt es ein flächendeckendes Netz von Werkstätten für behinderte Menschen. In 79 Werkstätten mit etwa 170 regionalen Zweigwerken bzw. Einrichtungen, die durch Kooperationsvertrag mit einer Werkstatt für behinderte Menschen verbunden sind, sind insgesamt rd. 26.000 behinderte Menschen beschäftigt. Davon sind rd. 24.000 im Arbeitsbereich tätig. Eine Spitzenrolle nimmt Niedersachsen bei den sogenannten Außenarbeitsplätzen ein. Von bundesweit rund 5.000 Plätzen existieren allein in Niedersachsen rund 900 Plätze. Diese Außenarbeitsplätze werden von Werkstattbeschäftigten in regulären Betrieben eingenommen. Hierdurch ist ein hohes Maß an Integration in der Arbeitswelt geschaffen für Menschen, die dem Grunde nach nur im Rahmen einer Werkstatt beschäftigt werden können.

Aufgrund der von der Allgemeinbevölkerung abweichenden Alterspyramide scheiden aus Altersgründen weniger Beschäftigte aus der Werkstatt aus, als an jungen Menschen mit Behinderung nach Schulabschluss auf die Werkstatt zukommen. Bei unveränderten Rahmenbedingungen beträgt der Zuwachs in den nächsten Jahren rd. 500 bis 600 behinderte Menschen jährlich.

Für Schulabgängerinnen und Schulabgänger des Taubblindenentrums Hannover, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden können, besteht in Fischbeck, im Landkreis Hameln-Pyrmont, eine spezielle Einrichtung, in der sie leben und in einem gewissen Umfang auch beschäftigt werden können.

Insgesamt wendet das Land für die Werkstattbeschäftigten jährlich rund 385 Mio. Euro auf.

4. Budget für Arbeit

Um den Prozess der Implementierung des Persönlichen Budgets zu stärken und zu beschleunigen, haben wir das Budget für Arbeit eingeführt. Damit können schwerbehinderte Menschen, die ansonsten einen Rechtsanspruch auf Beschäftigung gemäß §§ 39 und 136 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, mit diesem Persönlichen Budget Leistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einkaufen. Die Landesregierung verspricht sich davon deutlich verbesserte Chancen der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.

Es handelt sich hierbei um einen völlig neuen Lösungsansatz, der erst seit Anfang 2009 angeboten wird. Bislang nahmen etwa 20 Personen diese Form der Unterstützung in Anspruch. Gemeinsam mit den Werkstattträgern, die ihre Unterstützung zugesichert haben, werden sicherlich weitere Menschen auf diese Art und Weise einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

5. Besondere Beschäftigungsformen

Menschen mit Behinderung können in der Regel auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten. Es gibt jedoch auch Menschen, deren Behinderung so gravierend ist, dass sie die Aufnahmekriterien für die Förderung und Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (noch) nicht erfüllen. Es ist notwendig, auch für diesen Personenkreis - in der Regel sehr schwer geistig und mehrfachbehinderte Menschen - Angebote zu schaffen, um eine der Behinderung adäquate Betreuung sicherzustellen.

Bislang werden in Niedersachsen, in der Regel an den Standorten und in Trägerschaft der Werkstätten rd. 1.300 Plätze vorgehalten. Es handelt sich um die so genannten Fördergruppen an den Werkstätten für behinderte Menschen. Hierfür werden rund 24 Mio. Euro aufgewendet.

Ziel der Arbeit ist es, möglichst viele Menschen aus den Fördergruppen in die Werkstatt für behinderte Menschen einzugliedern.

Für seelisch behinderte Menschen sind Tagesstätten eingerichtet. Sie sind ein Angebot für Menschen mit einer seelischen Behinderung, für die ohne dieses Angebot eine stationäre Betreuung erforderlich wäre, ein offenes Kontakt- und Beratungsangebot nicht ausreichend ist und eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht oder noch nicht in Betracht kommt. Zu Beginn des Jahres 2010 wurden landesweit rd. 1.160 Menschen in insgesamt 36 Tagesstätten betreut, wofür 15 Mio. Euro aufgewendet werden. Es wird eine regionale Versorgungsstruktur von 15 Plätzen pro Landkreis/kreisfreier Stadt mit 120.000 Einwohnern angestrebt.

Für eine heiminterne Tagesstruktur für rund 4.700 Menschen mit einer seelischen Behinderung werden 33,5 Mio. Euro aufgewendet.

Wohnen

Ausgehend von dem Gedanken der Normalisierung sollen Menschen mit Behinderung auch im Bereich des Wohnens grundsätzlich die notwendigen Hilfen dort erhalten, wo die nichtbehinderte Bevölkerung lebt: in der eigenen Wohnung. In der Konsequenz bedeutet dieses auch, dass erwachsene Menschen mit Behinderung in einem Lebensalter aus der elterlichen Wohnung ausziehen können, in dem auch nichtbehinderte junge Erwachsene ausziehen und ohne Hilfe und Unterstützung der Eltern leben. Allerdings muss auch gesehen werden, dass eine Gruppe von Menschen so schwer behindert ist, dass sie im Rahmen eines ambulanten Hilfeangebotes die für sie notwendigen Hilfen nicht bzw. nur sehr schwer umfassend erhalten können. Dies gilt insbesondere für Menschen, die in ihren sozialen Kompetenzen stark beeinträchtigt sind und der ständigen Anleitung und Betreuung bedürfen.

Von den 26.000 Beschäftigten in den Werkstätten leben rund 15.500 Menschen in stationären Wohnformen, d. h. in gruppengegliederten Heimen, in denen in der Regel nicht mehr als 40 Menschen leben.

Hierfür werden 460 Mio. Euro aufgewendet.

Rd. 4.800 Menschen leben in Niedersachsen in einer stationären Einrichtung für seelisch behinderte Menschen. Es besteht eine regionale Versorgungsstruktur pro Landkreis/kreisfreier Stadt vom 25 bis 30 Plätzen für 120.000 Einwohner für seelisch behinderte Menschen unter 60 Jahren. In mehreren Regionen im Lande geht das Angebot an stationären Plätzen über diesen Anhaltswert hinaus.

Darüber hinaus werden rd. 1.000 chronisch mehrfach suchtgeschädigte Menschen in 19 stationären Einrichtungen für chronisch mehrfach Suchtgeschädigte betreut. Das Angebot ist ausreichend. Für beide Einrichtungsarten werden jährlich 127 Mio. Euro gezahlt.

Über 10.100 Menschen mit einer wesentlichen Behinderung leben in Niedersachsen in ambulant betreuten Wohnformen, d. h., sie leben in selbst gemieteten Wohnungen und werden stundenweise an den Abenden oder am Wochenende von Fachkräften aufgesucht, die ihnen bei der gesellschaftlichen Teilhabe Unterstützung und Anleitung geben. (Stichtag: 31.12.2009)

Beim stationären Wohnen sind seit rd. zehn Jahren bei Neubauten als Standard das Einzelzimmer und eine Einrichtungsgröße von bis zu 40 Plätzen an einem Standort festgeschrieben, soweit Landesmittel beantragt werden. Diese Standards sollen beibehalten werden. Gesehen werden muss jedoch der Modernisierungsbedarf, der sich bei älteren Einrichtungen ergibt. Er wird sich mit Blick auf den Finanzaufwand erst in einem längeren Zeitraum realisieren lassen.

Mit drei großen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, den Diakonischen Werken Himmelsthür, den Rotenburger Werken der Inneren Mission und Lobetalarbeit in Celle, wurde im Herbst 2009 eine Gemeinsame Erklärung unterzeichnet. Ziel ist es, die Einrichtungen im Hinblick auf die UN-Konvention zu verändern. Dieser Prozess, der voraussichtlich mehrere Jahre dauern wird, wird vom MS begleitet.

Wenn man die derzeitige Versorgungsquote der Werkstattbeschäftigten - gegliedert nach Altersgruppen - die in einem Wohnheim wohnen, beibehalten will in dem Sinne, dass die Betroffenen Hilfe zum Wohnen benötigen, ergibt sich allein hieraus in den nächsten fünf Jahren ein zusätzlicher Bedarf an Hilfen zum Wohnen für rd. 400 Menschen mit Behinderung jährlich. Dabei sind andere Faktoren, wie z. B. ein früheres Verlassen des Elternhauses, nicht berücksichtigt.

Für seelisch behinderte Menschen ist das Angebot an stationärem Wohnen ausreichend. Hier gilt es vorrangig, die Durchlässigkeit verschiedener Wohnformen zu erhöhen mit dem Ziel, mehr Menschen durch ambulante Hilfen beim Wohnen zu unterstützen.

Hilfen für alt gewordene Menschen mit einer geistigen Behinderung

Die Zahl älterer wesentlich behinderter Menschen in Deutschland ist im internationalen Vergleich noch verhältnismäßig gering. Das ist vor allem eine Folge der Euthanasieverbrechen der NS-Zeit.

Mit „älter“ wird die Lebensphase ab dem 60. Lebensjahr verstanden.

Die Zahl wird in den kommenden Jahren erheblich steigen. Der Anstieg wird kontinuierlich mit wachsender Tendenz erfolgen. Er wird verstärkt durch die medizinische Entwicklung, die die Lebenserwartung zusätzlich positiv begünstigt.

Ein größerer Anteil der wesentlich behinderten Menschen, die derzeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Werkstätten, in Tagesförderstätten bzw. Fördergruppen und in therapeutischer Beschäftigung tätig sind, wird das Rentenalter erreichen (60 – 65 Jahre alt sein) oder infolge vorzeitigen Kräfteabbaus zu den bis dahin ausgeübten Betätigungen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage sein.

Die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe müssen sich daher auf veränderte Anforderungen und auf neue Aufgaben einstellen und vorbereiten. Das gilt, graduell unterschiedlich, für alle Behinderungsarten und für alle Wohnformen von Menschen mit Behinderung.

Es besteht ein dringender Bedarf für die Entwicklung angemessener geschlechtsspezifischer Konzepte und adäquater Versorgungsangebote.

Zielgruppe sind alle wesentlich behinderten Menschen, die in das Rentenalter eintreten oder auf Grund ihrer nachlassenden Leistungsfähigkeit nicht mehr in der Lage sind, ihre gewohnten Betätigungen in den Werkstätten für behinderte Menschen einschl. der Tagesförderstätten auszuüben.

Es gehört zu den Aufgaben der Behindertenhilfe, die Folgen einer Behinderung, soweit irgend möglich, zu mindern und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Das gilt auch für ältere behinderte Menschen.

Hilfen für blinde Menschen

Blinde Menschen in Niedersachsen erhalten Landesblindengeld und gegebenenfalls ergänzende Blindenhilfe. Das Land stellt hierfür insgesamt 29 Mio. Euro zur Verfügung.

Der neu gegründete Deutsche Hilfsmittelvertrieb mit Sitz in Hannover ist aus dem „Verein zur Förderung der Blindenbildung“ hervorgegangen und hat zum 01.01.2010 seine Tätigkeit aufgenommen. Mit seinen Produkten (Hilfsmittel, Bücher, Musikalien und dem Integrativen Leit- und Informationssystem) soll blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen der Alltag erleichtert und ihnen ein weitgehend selbstständiges Leben ermöglicht werden.

Hilfen für mobilitätseingeschränkte behinderte Menschen

Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden von Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs unentgeltlich befördert. Näheres ist in den §§ 145 ff. SGB IX bestimmt. Für die Fahrgeldausfälle erstattet das Land den Unternehmen jährlich 22 Mio. Euro, wobei ein Teil der berechtigten Personen einen Eigenanteil von max. 60 Euro im Jahr tragen muss.

Spezielle Hilfen für hörgeschädigte Menschen

Die HNO-Klinik der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) ist international für das weltweit größte Cochlea-Implantat-Programm zur Versorgung hochgradig schwerhöriger und ertaubter Patienten bekannt. Weitere Schwerpunkte bestehen im Bereich der Hörgeräteversorgung und deren Weiterentwicklung, der Früherfassung kindlicher Schwerhörigkeit, der Diagnostik und Behandlung von Schwerhörigkeiten einschließlich Tinnitus sowie Entwicklung von OP-Techniken. Im Hörzentrum Hannover wird das gesamte Spektrum der Diagnostik, der Therapie und der Hörsystem-Versorgung unter einem Dach zusammengefasst. Die Behandlung der Patienten basiert auf einem zeitlich und organisatorisch ökonomischen Konzept der engen Verzahnung zwischen HNO-Klinik, Akustiker, Hersteller und Wissenschaft bis zur Entwicklung neuer Medizinprodukte.

Überprüfung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Allgemeine Anmerkungen

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 25.11.2007 ist am 01.01.2008 in Kraft getreten.

Zur Vorgeschichte sind zunächst die folgenden Maßnahmen und Entscheidungen des Bundes- und des Landesgesetzgeber zu erwähnen, die der Verabschiedung vorausgegangen sind:

- Aufnahme des Diskriminierungsverbots für Menschen mit Behinderung in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes durch Gesetz vom 27.10.1994 sowie in Artikel 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung durch Gesetz vom 21.11.1997. Bund und das Land Niedersachsen haben damit grundlegend bekundet, dass benachteiligende und ausgrenzende Bestimmungen und gesellschaftliche Verhältnisse sowie Regelungen, die Menschen mit Behinderung diskriminieren, verfassungswidrig sind.
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 19.06.2001. Mit dem SGB IX wurde das zersplitterte Recht zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie das Schwerbehindertenrecht in einem Buch des Sozialgesetzbuchs zusammengefasst und weiterentwickelt. Für die teils beitragsfinanzierten, teils steuerfinanzierten Sozialleistungsbereiche wurden einheitliche Regelungen geschaffen.
- Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 17.09.2001 „Zukunftsweisende Behindertenpolitik gemeinsam gestalten“, mit der unter anderem die Landesregierung aufgefordert worden ist, ein Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu schaffen.
- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27.04.2002. Mit dem Bundesgesetz sollen die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gefördert und dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot Geltung verschafft werden. Es richtet sich vorrangig an den Bund und an die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie im Hinblick auf das

Benachteiligungsverbot auch an die Landesverwaltungen und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit diese Bundesrecht ausführen.

- Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 03.12.2002. Der noch in der 14. Wahlperiode eingebrachte Gesetzentwurf unterfiel mit der Landtagswahl dem Grundsatz der Diskontinuität. Der Gesetzentwurf musste daher in der 15. Legislaturperiode erneut aufgegriffen werden.

Die Zielvorgaben und die Begriffsdefinitionen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes wurden in das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen des Landes weitestgehend übernommen, um unterschiedliche Interpretationen der Bestimmungen, die Bundes- und Landesverwaltungen gleichermaßen betreffen, möglichst zu vermeiden.

Die Niedersächsische Landesregierung, vertreten durch das zuständige Sozialressort, ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in einen sehr offenen und vertrauensvollen Dialog mit den maßgeblichen Verbänden, unter anderem einem von Verbänden und Organisationen gebildeten „Bündnis für ein Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“, getreten.

Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzes sind:

1. Das „Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“ enthält in Artikel 1 allgemeine Vorschriften, mit denen die Ziele einer Gleichstellung von Menschen mit Behinderung beschrieben und die Instrumente zur Durchsetzung bestimmt werden. Besondere Bedeutung hat die Beseitigung der Benachteiligung von Frauen mit Behinderung sowie das Recht von Menschen mit Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte, hochgradig Schwerhörige) und Menschen mit Sprachbehinderung, in der Gebärdensprache oder mit lautsprachebegleitenden Gebärden zu kommunizieren oder andere Kommunikationshilfen zu verwenden.
2. Ein wichtiges Anliegen des Gesetzentwurfs ist die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche. Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf die Beseitigung räumli-

cher Barrieren für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Gehbehinderung oder die kontrastreiche Gestaltung der Lebensumwelt für Menschen mit Sehbehinderung. Eine barrierefreie Kommunikation für blinde und sehbehinderte Menschen in den elektronischen Medien ist hiermit ebenso umfasst wie die barrierefreie Kommunikation mittels Gebärdendolmetscherin oder Gebärdendolmetscher oder über andere Kommunikationshilfen für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung. Ferner wird ein Anspruch auf eine für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbare Darstellung von Verwaltungsbescheiden und anderen Rechtsakten für den Bereich der Landesverwaltung aufgenommen.

3. Für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung wird der Anspruch, zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren mit Behörden der Landesverwaltung in Deutscher Gebärdensprache, mit Lautsprachebegleitenden Gebärden oder in anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren, ausdrücklich normiert. Durch die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache und der Lautsprachebegleitenden Gebärden werden Menschen mit Hörbehinderung in ihrer Kommunikationsform den hörenden Menschen gleich geachtet. Gleichzeitig besteht aber auch ein Anspruch auf die Verwendung von anderen geeigneten Kommunikationshilfen.
4. Das Amt der oder des Behindertenbeauftragten hat eine gesetzliche Grundlage erhalten. Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wird von der Landesregierung bestellt oder abberufen. Organisatorisch ist die oder der Landesbeauftragte in das für Soziales zuständige Ministerium eingegliedert, jedoch bei der Amtsausübung unabhängig und den Weisungen von Fachressorts nicht unterworfen.
5. Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird von der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderung eingerichtet. Auf kommunaler Ebene werden ferner die größeren Gebietskörperschaften verpflichtet, Beiräte für Menschen mit Behinderung oder ähnliche Gremien einzurichten.
6. Zur Durchsetzung bestimmter Ansprüche aus diesem Gesetz ist ein Verbandsklagerecht für Verbände verankert worden. Damit wird insbesondere den auf Landesebe-

ne tätigen Interessenverbänden von Menschen mit Behinderung ermöglicht, für ihre Mitglieder, Dritte und im eigenen Namen die mit diesen Ansprüchen verknüpften Ziele zu verwirklichen.

7. Für ihre Aufwendungen erhalten die kommunalen Gebietskörperschaften einen Beitrag in Höhe von jährlich 1,5 Mio. Euro.
8. Die Artikel 2 bis 8 enthalten Änderungen bestehender landesrechtlicher Regelungen, die erforderlich sind, um die Zielsetzungen des Artikels 1 in weiteren Lebens- und Rechtsbereichen konkret umzusetzen. Diskriminierende Regelungen wurden beseitigt und der Grundsatz der Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in Spezialgesetzen verankert.

Vorgehensweise

Mit den für eine entsprechende Überprüfung erforderlichen Vorarbeiten ist frühzeitig begonnen worden. Im Vordergrund stand dabei die Überlegung, dass verlässliche Aussagen über die Auswirkungen des Gesetzes nur auf der Basis weitgehender Befragungen der vom Anwendungsbereich betroffenen „öffentlichen Stellen“ und insbesondere der Betroffenenverbände und -institutionen getroffen werden können.

Es ist deshalb ab April 2010 eine umfangreiche Befragung durchgeführt worden. Gehört worden sind:

Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e.V., Sozialverband VdK Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V., Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V., Landesrat für Menschen mit Behinderungen Niedersachsen, Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. - Landesvertretung Niedersachsen, Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e.V., Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt, Gehörlosenverband Niedersachsen e.V., Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Niedersachsen/Bremen e.V.i.G. und Selbstbestimmt Leben Hannover e.V., Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Niedersachsen e.V., Netzwerk „Selbst Aktiv“ behinderte Menschen in der SPD, Niedersächsisches Netzwerk behinderter Frauen, NLK-Niedersächsischer Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte

e.V., Verdi Landesbezirk Niedersachsen-Bremen (Mitglieder des Bündnisses für ein Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung),

Landesarbeitskreis von Elternbeiräten der Werkstätten und Wohneinrichtungen für Behinderte, Landesseniorenrat Niedersachsen e.V., Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V., Sportjugend Niedersachsen, BDH Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Bremen, Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V. LV Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Bremen, Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Niedersächsischen Landesbehörden, Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft LV Niedersachsen e.V., Lebenshilfe für Menschen mit Geistiger Behinderung e.V. - Landesverband Niedersachsen, DBB Beamtenbund und Tarifunion Niedersachsen, Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschland, Gewerkschaft der Sozialversicherung, LAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik Niedersachsen – DIE LINKE, Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Katholisches Büro Niedersachsen, Landesverband der Behindertenvertretungen, Landesjugendring Niedersachsen e.V., Landesfrauenrat Niedersachsen e.V., Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e.V., Verein zur Förderung und Integration Autistischer Menschen e.V., Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen, Bau-gewerbe-Verband Niedersachsen, Verband der Bauindustrie für Niedersachsen e.V., Verkehrsclub Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V.,

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen sowie

Staatskanzlei und Ministerien der Niedersächsischen Landesregierung.

Zu beachten ist, dass die Stellungnahmen überwiegend im Sommer 2010 eingegangen sind. Viele Aussagen, insbesondere die Angabe von Zahlen, betreffen also den Zeitraum bis Juni 2010.

„Bilanz“ der öffentlichen Stellen

Eine erste Bewertung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderun-

gen ist im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.07.2009 „Situation von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen“ (LT-Drs. 16/1861) und der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 12.08.2009 „Teilhabe für Menschen mit Behinderungen ermöglichen - Barrieren abbauen – UN-Konvention umsetzen“ (LT-Drs. 16/1862) erfolgt. Hierin finden sich zum Thema „Mobilität und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung“ folgende Ausführungen:

„(...)

Die Landesregierung hat mit der Initiative zu dem Gesetz zur Änderung des Baurechts vom 11. Dezember 2002 eine wesentliche Verbesserung der Bedingungen für Menschen mit Behinderungen in ihrer baulichen Umwelt erreicht. Mit diesem Gesetz wurde der Begriff der Barrierefreiheit in die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) eingeführt. Erstmals wurden generell für den Geschosswohnungsbau Anforderungen an die Barrierefreiheit eines bestimmten Anteils aller neugebauten Wohnungen gestellt. In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen seitdem die Wohnungen in einem Geschoss des Gebäudes barrierefrei sein. Das bedeutet, dass diese Wohnungen neben anderen Einzelheiten insbesondere stufenlos zugänglich sein und mindestens 0,80 m breite Türen sowie mindestens 1,20 m breite Flure haben müssen. Während der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs wurde noch eine Regelung eingefügt, wonach zusätzlich jede achte Wohnung eines Gebäudes einen rollstuhlgerechten Grundriss und Zugang haben muss. Diese Wohnungen müssen insbesondere 1,50 m breite Bewegungsflächen für Rollstühle in Küche und Bad und 0,90 m breite Türen haben. Der Gesetzgeber hat die Regelung für rollstuhlgerechte Wohnungen vorübergehend vom Juli 2005 bis zum Juni 2009 ausgesetzt.

Mit dem Gesetz ist die Aufzählung der öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen in der NBauO, die barrierefrei sein müssen, auf private Verwaltungen ausgedehnt worden. Vorher waren nur Gebäude öffentlicher Verwaltungen erfasst. Neu aufgenommen worden sind Verkaufsstätten sowie Schulen, Hochschulen und sonstige vergleichbare Ausbildungsstätten. Um die angemessene Ausstattung der hier aufgezählten Gebäude und Einrichtungen mit Toiletten und Einstellplätzen sicherzustellen, hat die Landesregierung im Jahr 2004 die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung entsprechend ergänzt. Die Gestaltung weiterer baulicher Einzelheiten beim barriere-

refreien Bauen ist in den DIN-Normen der Reihen 18024 und 18025 geregelt, die im Jahr 2003 als Technische Baubestimmungen eingeführt und damit in Niedersachsen verbindliche Vorschriften geworden sind.

(...)

Eine vollständige Auflistung aller Maßnahmen seit dem Jahr 2000, die die Mobilität von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen erhöht haben, ist nicht möglich. Erforderlich hierfür wäre eine umfassende Befragung aller Behörden, Gerichte und sonstigen Einrichtungen des Landes sowie der der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften (also auch der kommunalen Gebietskörperschaften), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Hierfür wäre ein nicht vertretbarer Kosten-, Verwaltungs- und Zeitaufwand erforderlich. Eine flächendeckende Befragung im privaten Bereich käme aus Sicht der Landesregierung ohnehin nicht in Betracht. In Anlage 4 sind beispielhaft Baumaßnahmen aufgeführt. Eine Zuordnung zu Programmen ist nicht möglich, weil es sich um Einzelmaßnahmen handelt. Die Auflistung dokumentiert aus Sicht der Landesregierung aber eindrucksvoll die Fortschritte bei der Herstellung möglichst weitgehend barrierefrei gestalteter Lebensbereiche.

Folgende weitere Maßnahmen werden beispielhaft genannt:

- Die Landesregierung hat am 20. Januar 2009 den inzwischen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung beschlossen (LT-Drs. 16/85). Ziel des Entwurfs ist es, eine gesetzliche Grundlage für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zu schaffen. Der Entwurf sieht auch eine allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern für die Gebärdensprache vor.

(Anmerkung: Die beschriebene Gesetzesänderung ist in Form des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und anderer Gesetze vom 08.12.2010 (Nds. GVBl. S. 553) am 01.01.2011 in Kraft getreten.)

- *Um die unmittelbare Erreichbarkeit der Polizei über die Telekommunikationsmedien sicherzustellen, werden Techniken und Verfahren eingesetzt, die eine entsprechende Verbindungsaufnahme für Menschen mit Behinderungen ermöglichen bzw. erleichtern. Die Webseite der im Internet erreichbaren Onlinewache der Polizei ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV) aufgebaut. Darüber hinaus ist auf Anregung und in Abstimmung mit den bekannten Interessenverbänden die Erreichbarkeit der Polizei für sprach- bzw. hörgeschädigte Menschen mittels „Notruf Telefax“ ermöglicht worden.*
- *Auch der Internetauftritt der Oberfinanzdirektion (z. B. das Fachinformationsportal Steuerverwaltung) ist in einer barrierefreien Form aufrufbar. Durch die bundeseinheitliche Software „Elster“ wird es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, mit den entsprechenden Hilfsmitteln am privaten PC die Steuererklärung auszufüllen und sie digital zu signieren. Ein persönliches Aufsuchen des Finanzamtes durch die Steuerpflichtige bzw. den Steuerpflichtigen ist nicht mehr erforderlich.*
- *Das Onlineportal des Nationalparks Harz erfüllt ebenfalls die technischen Standards für einen barrierefreien Internetauftritt. Zum Behördeninternetauftritt des Landes insgesamt wird ergänzend auf die Ausführungen zu Frage 6.4 hingewiesen.*
- *Die Niedersächsische Landesregierung verfolgt außerdem seit langem das Engagement der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Sendungen im Fernsehen vermehrt in Form von Untertitelungen, Audiodeskriptionen oder Gebärdendolmetschern zu gestalten und somit für Menschen mit Behinderung barrierefrei zugänglich zu machen. Auch in den Onlinediensten wird besonders auf eine barrierefreie Gestaltung geachtet. Allerdings unterliegen alle derartigen Angebote in Hörfunk, Fernsehen, und in den Mediendiensten (Internet, Videotext) technischen und finanziellen Begrenzungen.*
- *Auf Initiative Niedersachsens haben sich bereits im Jahr 2005 alle beteiligten NDR-Staatsvertragsländer darauf geeinigt, den NDR im Rahmen der Protokollklärung Nr. 2 zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den*

NDR vom 1./2. Mai 2005 darum zu bitten, über sein bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufzunehmen. Ausdruck der nachhaltigen Verfolgung dieses Themas ist aktuell die Umsetzung eines Anliegens der europäischen Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Mit der Aufnahme des § 3 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag wurde eine bundesweite Grundlage für alle Veranstalter von öffentlich-rechtlichen und bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkprogrammen gelegt, über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufzunehmen. Es besteht Einvernehmen zwischen allen Bundesländern als Rundfunkgesetzgeber, diese Regelung in einem Zeitraum von zwei Jahren zu evaluieren und somit eine Verbesserung der barrierefreien Angebote in den Mediendiensten weiter zu verfolgen und zu unterstützen.

- *Im Bereich der ÖPNV-Förderung, die Investitionen in sämtlichen Bereichen wie z. B. zentrale Omnibusbahnhöfe, Haltestellen, P+R- und B+R-Anlagen, ÖPNV-Beschleunigungsverfahren, Bahnhofsvorplätze, Bau- und Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen und nicht bundeseigenen Eisenbahnen werden nach § 3 Nr. 1d) Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und die Anforderung der Barrierefreiheit beachtet. In den Jahren 2000 bis 2008 sind im Rahmen der Förderprogramme rund 1,991 Mio. Euro verausgabt worden.*

(Anmerkung: Die LT-Drs. nennt versehentlich 1,991 Mio. Euro. Tatsächlich sind in dem genannten Zeitraum 1,991 Mrd. Euro verausgabt worden.)

- *Bei Um- und Ausbau von Mietwohnraum für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung fördert das Land im Rahmen des Niedersächsischen Wohnraumförderprogramms seit dem Jahr 2007 den erforderlichen Einbau eines Aufzugs mit einem Zuschuss von 40 % der für die Beschaffung und Installation eines Aufzuges entstandenen Kosten. Bisher wurden für 8 Maßnahmen insgesamt 174.900 Euro Fördermittel zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen weitere 11 Maßnahmen in Fördergebieten (Städtebauliche Sanierungsgebiete, ehemalige Unterkunftsgebiete und Gebiete mit Wohnraumversorgungskonzept bzw. Stadt- oder Stadtteilentwicklungskonzept) mit einem Volumen in Höhe von 434.900 Eu-*

ro (Stand 31. August 2009).

- *Fortschritte konnten in den letzten Jahren auch im Bereich des barrierefreien Tourismus erreicht werden. Beispielsweise ist im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue mit dem Projektträger, der Burg Lenzen, ein barrierefreier Weg angelegt worden. Niedersachsen war im Rahmen einer länderübergreifenden Kooperationsvereinbarung dabei eingebunden. Auch im Nationalpark Harz ist ein barrierefreier Weg zur Aussichtsplattform „Hedwigsblick“, eine barrierefreie Wildtierbeobachtungsstation, ein barrierefreier Pfad zwischen Altenau und Torfhaus geschaffen worden.*
- *Der Einsatz von Niederflur-Erdgasbussen ermöglicht auch Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern von Bad Harzburg in die Nationalpark-Gaststätte Molkenhaus zu gelangen.*

(...)

Im gegenwärtigen Redaktionssystem des Landes zum Betrieb der Behördeninternetauftritte ist ferner eine barrierefreie Nur-Textvariante umgesetzt. Das heißt, sämtliche Inhalte können screenreaderfreundlich und unabhängig von vorgegebenen Schriftgrößen aufgerufen werden.

Alle Internetauftritte der niedersächsischen Landesbehörden werden demnächst auf eine neue technische Plattform gebracht, die hilft, das Gesamtangebot noch deutlich barrierearmer zu gestalten, sowohl bei Sehschwäche wie auch bei manuellen Einschränkungen der Nutzerinnen und Nutzer.

Das durch einen Kabinettsbeschluss aus dem Jahr 2000 vorgegebene Landesdesign für Internetauftritte soll in Bezug auf Farbgebung und Kontrasttiefe überarbeitet werden. Ein entsprechender barrierefreier neuer Designentwurf wurde bereits veranlasst und wird pilothaft inklusive barrierefreier Ausführung ab Dezember 2009 im Dienstleisterportal Niedersachsen online geschaltet.

Des Weiteren hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie beispielhaft für alle weiteren Behörden eine Vorleseassistentensoftware abonniert. Diese Software liest In-

halte vor und hilft Textpassagen auf dem Bildschirm zu markieren und zu vergrößern.

Die Software namens „Browsealoud“ kann von allen Landesdienststellen für ihre Auftritte gebucht werden. Leser laden sich lediglich eine kleine kostenfreie Software ähnlich „Adobe Reader“ herunter, um diesen Assistenten benutzen zu können.

Zurzeit wird auch die Aufbereitung der textuellen Inhalte nach dem Aspekt Barrierefreiheit „inhaltliches Verständnis“ insbesondere im Bürger- und Unternehmensservice Niedersachsen pilotiert. Texte sind möglichst bürgernah und leicht verständlich verfasst, um allen den Zugang zu erleichtern.

Durch die Umsetzung des Dienstleisterportals und den damit verbundenen Ausbau des Bürger- und Unternehmensservices in Hinsicht auf ein wesentlich erweitertes Formularkontingent des Landes und diverser Übermittlungsmethoden der Antragsdaten, werden demnächst eine nicht unerhebliche Reihe von behördlichen Dienstleistungen der Kommunen und Landesbehörden online abrufbar sein. Sehr viele Verwaltungsprozesse können dann ohne Behördengang erledigt werden. Dies hilft körperlich eingeschränkten Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

(...)“

Anlage zu den Antworten:

Abgeschlossene Baumaßnahmen

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Universität Hildesheim	2000: Nachrüstung der barrierefreien Erschließung des Sportgebäudes	Ca 60.000 Euro	1. OG ist barrierefrei erreichbar
Universität Hildesheim	2008: Nachrüstung von Lichtschranken in Aufzügen	Ca 15.000 Euro	Gefahrlose Nutzung der Aufzüge für Rollstuhlfahrer sichergestellt
Universität Hildesheim	2009: Nachrüstung der barrierefreien Erschließung einer Liegenschaft	Ca 120.000 Euro	Sicherstellung des barrierefreien Zugangs für weite Teile der Liegenschaft
Universität Osnabrück	2002: Anschaffung einer Sehbehindertenausstattung eines Arbeitsplatzes	Ca 6.200 Euro (teilfinanziert durch das Landesamt für zentrale soziale Aufgaben (NLZSA) mit ca. 5.000 Euro)	
Universität Osnabrück	2004: Umbau eines Büros und Zugangs eines Gebäudes für Rollstuhlfahrer	Ca 17.000 Euro (finanziert durch NLZSA)	
Universität Osnabrück	2006: Manuelle höhenverstellbare Tische in den Seminarräumen	Je Tisch 250 Euro	
Universität Osnabrück	2007 und 2008: Nachrüstung der Eingangstüren mit elektrischen Türdrückern in zwei Gebäuden	20.000 Euro	
Universität Osnabrück	2008: Anschaffung einer Sehbehindertenausstattung eines Arbeitsplatzes	Ca 12.000 Euro (teilfinanziert durch DRV ca. 10.000 Euro)	
Universität Osnabrück	2009: Vier elektromotorisch höhenverstellbare Tische in neuen Computerräumen	2.400 Euro	
Universität Osnabrück	2009: Behindertengerechte Erschließung des Botanischen Gartens	91.000 Euro	
Technische Universität Clausthal	Absenkung der Fußwege an Straßenübergängen	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	
Technische Universität Clausthal	Montage von zusätzlichen Handläufen bei Außen- und Innentrepfen	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	
Technische Universität Clausthal	Behindertengerechter Eingang im Hauptgebäude	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	
Technische Universität Clausthal	Behindertengerechte Erstellung der neuen Mensa	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Technische Universität Clausthal	Behindertengerechte Herrichtung verschiedener Gebäude bzw. Gebäudeteile	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	
Technische Universität Clausthal	Verlegung von Sendeschleifen im Audimax	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	
Technische Universität Clausthal	Barrierefreier Zugriff auf das hochschuleigene Intranet	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	
Landesmuseum Hannover	2000: Einbau eines rollstuhlge- rechten Aufzugs und eines roll- stuhlgerechten WC	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da diese Maßnahme Bestandteil einer größeren Maßnahme war.	
Landesmuseum Hanno- ver	2001: Anschaffung von zwei Evakuierungsstühlen zur Ber- gung von Rollstuhlfahrern aus den oberen Etagen bei Ausfall der Aufzüge	Ca 1.800 Euro	Bislang war kein Einsatz erforderlich
Landesmuseum Hanno- ver	Anschaffung eines Rollstuhls	Ca 200 Euro	Nachfrage ist gering
Klosterkammer Hanno- ver	Einbau eines Außenaufzugs	Ca 126.000 Euro	
Klosterkammer Hanno- ver	Einbau eines behindertengerech- ten WC	Ca 11.000 Euro	
Landesmuseen Olden- burg	2000: Installation von Behinder- tenliften und einem Fahrstuhl	Kosten sind nicht bekannt, da das Staatliche Baumanagement Auf- traggeber war	
Hochschule für Musik und Theater Hannover	Einbau eines Behindertenlifts	Ca. 23.000 Euro	
Fachhochschule Hildes- heim/Holzminden	Einbau eines Außenfahrstuhls an einem Gebäude	380.000 Euro	Das ganze Gebäude ist behinderten- gerecht erschlossen.
Fachhochschule Hildes- heim/Holzminden	Nachrüstung eines WC	Ca. 2000 Euro	Nutzung durch Haltegriffe erleichtert
Fachhochschule Hildes- heim/Holzminden	Umzug der Bibliothek in ein roll- stuhlzugängliches Gebäude		Bessere Nutzung der Bibliothek
Fachhochschule Hildes- heim/Holzminden	Anschaffung eines absenkbaren Infoterminals	Ca 1.700 Euro	Erleichterte Nutzung für kleinwüchsi- ge und rollstuhlfahrende Studierende
Fachhochschule Hil- desheim/Holzminden	Projekt zur Verbesserung der Studienbedingungen von behin- derten Studierenden	Ca 80.000 Euro	Bessere Ausschilderung für Roll- stuhlfahrer, Zimmerbeschriftungen in Brailleschrift in einem Gebäude, Erweiterung des Infoangebots an al- len Standorten, Verbesserung der Barrierefreiheit auf der Homepage, Anschaffung von Rollstühlen
Fachhochschule Hildes- heim/Holzminden	Neu- bzw. Umbau von Gebäuden	Ca. 114.000 Euro	Einbau eines Personenaufzugs und einer Hebebühne, Einbau eines be- hindertengerechten WC und Bau von Rampen
Landesbibliothek Ol- denburg	Erhöhung von Tischen für Roll- stuhlfahrer im Lesesaal	Ca. 1.000 Euro	
Landesbibliothek Ol- denburg	Anschaffung eines Evakuie- rungsstuhls zur Bergung von Rollstuhlfahrern aus den oberen Etagen bei Ausfall der Aufzüge	Ca. 2.500 Euro	
Landesbibliothek Ol- denburg	Einrichtung einer barrierefreien Homepage		

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Technische Universität Braunschweig	Neubau des Hörsaalgebäudes Campus Nord und des Informatikzentrums	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da Barrierefreiheit Bestandteil der Gesamtmaßnahme war.	
Technische Universität Braunschweig	Errichtung von 15 behindertengerechten Parkplätzen	Ca. 20.000 Euro	
Technische Universität Braunschweig	Errichtung von fünf behindertengerechten Gebäudezugängen	Ca. 50.000 Euro	
Technische Universität Braunschweig	Errichtung von drei behindertengerechten Toiletten	Ca. 100.000 Euro	
Technische Universität Braunschweig	Errichtung von fünf Aufzügen innerhalb von Gebäuden	Ca. 120.000 Euro	
Technische Universität Braunschweig	Markierungsarbeiten an Treppen und Türen	Ca. 1.000 Euro	
Technische Universität Braunschweig	Errichtung von zwei behindertengerechten Arbeitsplätzen im Lesesaal der Uni-Bibliothek	Ca. 23.000 Euro	
Technische Universität Braunschweig	Errichtung von zehn Arbeitsplätzen für behinderte Menschen	Kosten hat das Integrationsamt übernommen, die Höhe ist nicht bekannt	
Universitätsmedizin Göttingen	Barrierefreier Umbau verschiedener Gebäudeeingänge	Ca. 27.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Barrierefreie Errichtung der Palliativstation Haus 2	Ca. 130.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Neugestaltung verschiedener barrierefreier WCs	25.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Nachrüstung eines optischen Feuersalarms für eine Mitarbeiterin	3.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Visuelle Wegeföhrung für Rollstuhlfahrer und zahlreiche Bordsteinabsenkungen	8.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Neuinstallation eines Notrufsystems in den Behinderten-WCs	70.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Errichtung eines barrierefreien Patientenzimmers mit Nasszelle	25.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Barrierefreie Gestaltung eines Hörsaals	6.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Barrierefreie Gestaltung eines Büroraums	7.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Erneuerung von Aufzugtableaus und Installation einer Sprechansage	20.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Errichtung von ca. 50 barrierefreien Parkplätzen	Ca. 20.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Schaffung verschiedener behindertengerechter Arbeitsplätze	Ca. 130.000 Euro (teil-finanziert durch Integrationsamt ca. 44.000 Euro, BfA ca. 12.000 Euro, DRV ca. 46.000 und Anstalt für Arbeit ca. 14.000 Euro)	
Universitätsmedizin Göttingen	Errichtung STÄPS, beinhaltet Rampen	1.915.000 Euro	
Universitätsmedizin Göttingen	Errichtung eines Außenaufzugs	Ca. 156.000 Euro, (teil-finanziert durch Integrationsamt ca. 78.000 Euro)	

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Universität Göttingen	Neubauten und Sanierungen von verschiedenen Gebäuden	Die behindertengerechte Ausstattung war in den Gesamtkosten der großen Baumaßnahmen veranschlagt und konnte jetzt nur überschlägig mit ca. 570.000 Euro beziffert werden.	
Universität Göttingen	Einbau von Treppenliften und Aufzügen in verschiedenen Gebäuden	Ca. 100.000 Euro	
Universität Göttingen	Einbau behindertengerechter WCs in verschiedenen Gebäuden	Ca 40.000 Euro	
Universität Göttingen	Einbau barrierefreier Zugänge in verschiedenen Gebäuden	264.000 Euro	
Universität Göttingen	Einbau eines behindertengerechten WCs und von Türöffnern in einem Gebäude	Ca .50.000 Euro	
Universität Göttingen	Schaffung von gebäudenahen Behinderten-Parkplätzen	Dieses war in der Baumaßnahme mit veranschlagt.	
Universität Göttingen	Ausbringung von Farbmarkierungen u. a. zur Treppensicherung	Dieses war in der Baumaßnahme mit veranschlagt.	
Hochschule Vechta	Neugestaltung des Eingangs	225.000 Euro	Erleichterter Zugang durch den Einbau von Rampen gesichert
Hochschule Vechta	Einbau eines Treppenlifts	61.000 Euro	
Fachhochschule Osnabrück	Umbau eines Gebäudes mit Behinderten-WC und behindertengerechtem Aufzug und Schaffung studienplatznaher Behindertenparkplätze	Ca. 10.000 Euro	
Fachhochschule Osnabrück	Neubau von drei Gebäuden einschließlich Behinderten-WC und behindertengerechtem Aufzug und Schaffung studienplatznaher Behindertenparkplätze	Ca. 30.000 Euro	
Fachhochschule Osnabrück	Neugestaltung von verschiedenen Gebäudezugängen	90.000 Euro	
Fachhochschule Emden/Leer (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Errichtung eines Neubaus (mit Fahrstuhl, Türöffnern, Behinderten-WCs)	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da Barrierefreiheit Bestandteil der Gesamtmaßnahme war.	
Fachhochschule Emden/Leer (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Einbau einer Behindertenrampe	Ca. 20.000 Euro (finanziert durch den Landkreis)	
Fachhochschule Emden/Leer (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Einbau eines Behindertenaufzugs	Ca. 30.000 Euro	
Fachhochschule Emden/Leer (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Einrichtung behindertengerechter gebäudenaher Parkplätze		

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Fachhochschule Emden/Leer (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Errichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes	Ca. 3.000 Euro (finanziert durch Integrationsamt)	
Fachhochschule Emden/Leer (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Installation von zwei Höranlagen für Mitarbeiter	Ca 5.500 Euro (finanziert durch das Integrationsamt ca. 2.500 Euro und das Arbeitsamt ca. 3.000 Euro)	
Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Errichtung eines Laborgebäudes (mit Türöffnern und Behinderten-WC)	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da Barrierefreiheit Bestandteil der Gesamtmaßnahme war.	
Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Installation eines automatischen Türöffners	Ca. 4.000 Euro	
Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Einbau eines Behindertenaufzugs	233.000 Euro	
Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Einrichtung behindertengerechter gebäudenaher Parkplätze		
Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth (für die aus der FH Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven übernommenen Teile)	Umbau eines behindertengerechten Gebäudezugangs	Ca. 52.000 Euro	
Universität Hannover	Schaffung von Behinderten-WCs, Rampen und behindertengerechten Aufzügen und elektrohydraulischen Türöffnern in verschiedenen Gebäuden	Da es sich um Teilmaßnahmen von Gebäudesanierungen handelte, ist eine Angabe nicht möglich.	
Universität Hannover	Anbringung/ Erneuerung von Handläufen in verschiedenen Gebäuden	12.000 Euro	
Universität Hannover	Einbau von elektrohydraulischen Türöffnern	75.000 Euro	
Universität Hannover	Beseitigung von Unebenheiten im Außengelände	Ca 51.000 Euro	
Universität Hannover	Flächendeckender Einbau einer EURO-Behinderten-WC-Schließanlage	Ca 8.000 Euro	
Universität Hannover	Schaffung von Behinderten-Parkplätzen		

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Universität Hannover	Schaffung von Behinderten-WCs in verschiedenen Gebäuden	60.000 Euro	
Universität Hannover	Errichtung eines neuen Gebäudes	Die Kosten sind nicht bezifferbar, da Barrierefreiheit Bestandteil der Gesamtmaßnahme war.	
Universität Hannover	Einbau von Rampen in verschiedenen Gebäuden	40.000 Euro	
Universität Oldenburg	Neubau des Fitness- und Gesundheitszentrums	Die behindertengerechte Ausstattung war in den Gesamtkosten veranschlagt.	Das Gebäude ist für Behindertensport geeignet.
Universität Oldenburg	Umbau des Haupteingangs eines Gebäudes	Ca. 20.000 Euro	
Niedersächsische Landesbibliothek	Umbau eines behindertengerechten WCs	16.000 Euro	
Niedersächsische Landesbibliothek	Sanierung von zwei Aufzügen	200.000 Euro	
Tierärztliche Hochschule Hannover	Einbau einer Rampe	2.000 Euro	
Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel	Anschaffung eines Scalamobils zur Überwindung von Treppen	5.000 Euro	
Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel	Einbau einer Rampe	10.000 Euro	
Medizinische Hochschule Hannover	Bei Neu- Um- und Erweiterungsbauten (ca. 150 Mio. Euro) wurden in den Stations-, Funktions- und Laborbereichen behindertengerechte Ausstattungen eingerichtet.	Da die Kosten nicht separat ausgewiesen wurden, können sie aus der Baumaßnahme nicht herausgerechnet werden.	
Medizinische Hochschule Hannover	Ausstattung von behindertengerechten Arbeits- und Heimarbeitsplätzen	Eine Summe kann hierfür nicht benannt werden, das Integrationsamt hat sich jedoch teilweise beteiligt.	
Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Umgestaltung des Eingangsbereichs mit Einbau einer Rufsäule	Kosten sind hier nicht bekannt, da das staatliche Baumanagement Maßnahmeträger war.	
Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Umbau des Parkplatzes für einen rollstuhlgerechten Gebäudezugang	Ca. 130.000 Euro	
Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Umbau zur rollstuhlgerechten Gebäudenutzung incl. neuem Aufzug, Sanierung des Behinderten-WCs und Einbau elektronischer Türöffner in der Zugangsetage	Ca. 250.000 Euro	
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	Einbau Fahrstuhl		Gebäude ist barrierefrei
Landesamt für Verbraucherschutz und Landesentwicklung			Gebäude ist barrierefrei
Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6; Tiefgarage	Herrichtung behindertengerechter Zugang	57.315,48 Euro	2004 vollzogen
Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6; Haupteingang	Sanierung behindertengerechter Zugang	53.592,24 Euro	2008 vollzogen
Ministerium für Inneres und Sport; Clemensstraße 17	Herrichtung behindertengerechter Zugang und behindertengerechte WC-Anlage	85.363,67 Euro	2008 vollzogen
Amtsgericht Cloppenburg	Barrierefreie Erschließung	48.000 DM	1999/2000

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Amtsgericht Osnabrück	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs mit Treppenlift	50.000 DM	1999/2000
Amts-/Landgericht Osnabrück	Barrierefreie Erschließung des Übergangs zwischen Alt- und Neubau	10.000 DM	1999/2000
Amtsgericht Meppen	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs mit einer Rampe	nicht bekannt	1999/2000
Verwaltungsgericht Lüneburg	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs mit Treppenlift	180.000 DM	1999/2000
Amtsgericht Bersenbrück	Einbau eines Fahrstuhls	127.000 DM	2001
Sozial-/Verwaltungsgericht Stade	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs mit Treppenlift	nicht bekannt	2001
Staatsanwaltschaft Hannover	Barrierefreier Umbau der Fahrstühle	200.000 Euro	2001
Amtsgericht Lingen	Barrierefreie Erschließung	587.000 Euro	2002/2003
Amtsgericht Osterode a.H.	Einbau einer behindertengerechten Toilette	9.000 Euro	2002/2003
Justizzentrum Göttingen	Barrierefreie Gestaltung des Eingangsbereichs durch Einbau einer Rampe	28.000 Euro	2002/2003
Amtsgericht Diepholz	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs mit einer Rampe	nicht bekannt	2002/2003
Amtsgericht Peine	Barrierefreie Erschließung durch Einbau eines Treppenlifts	nicht bekannt	2002/2003
Amtsgericht	Barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses	27.000 Euro	2002/2003
Arbeits-, Amts- und Landgericht Stade	Barrierefreie Erschließung durch Einbau eines Fahrstuhls	-Vermieter -	2002/2003
Staatsanwaltschaft Lüneburg Zweigstelle Celle	Einbau eines Fahrstuhls	152.000 Euro	2002/2003
Amtsgericht Nienburg	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs	39.000 Euro	2004
Landgericht Oldenburg	Barrierefreie Erschließung	109.000 Euro	2005
Niedersächsisches Finanzgericht	Barrierefreie Erschließung (WC und Eingangsbereich)	24.000 Euro	2005
Amtsgericht Winsen	Einbau eines Fahrstuhls	70.000 Euro	2005
Landgericht Oldenburg	Fortsetzung der Maßnahme aus 2005	50.000 Euro	2006
Amtsgericht Oldenburg	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs mit einer Rampe	16.000 Euro	2006

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Amtsgericht Hameln	Schrägaufzug zum Altbau wegen der Höhendifferenz	10.000 Euro	2006
Amtsgericht Oldenburg (Nebenstelle Bahnhofstraße)	Barrierefreie Gestaltung der Aufzugskabine	15.000 Euro	2006
Amtsgericht Oldenburg (Nebenstelle Bahnhofstraße)	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs (Rampe und Kellerzugang)	17.000 Euro	2006
Amtsgericht Varel	Barrierefreie Erschließung	201.000 Euro	2006
Amtsgericht Bückeburg	Im Zuge der Anmietung des Orangeriegebäudes für die Staatsanwaltschaft wurden auch Teile des Amtsgerichts barrierefrei erschlossen	- Vermieter -	2006
Landgericht Verden	Einbau einer behindertengerechten Toilette	20.000 Euro	2006
Amtsgericht Hannover	Barrierefreie Erschließung	68.000 Euro	2006
Amtsgericht Hameln	Einbau einer behindertengerechten Toilette	21.000 Euro	2007
Amtsgericht Delmenhorst	Barrierefreie Erschließung	260.000 Euro	2007
Amts-/Landgericht Osna-brück	Barrierefreie Erschließung des Übergangs zwischen Alt- und Neubau durch Einbau eines Lifts	35.000 Euro	2007
Amtsgericht Hannover	Einbau eines neuen Aufzugs im Altbau	369.000 Euro	2007
Arbeitsgericht Emden	Schaffung einer barrierefreien Zugangsmöglichkeit	nicht bekannt	2007
Landgericht Lüneburg	Einbau eines Fahrstuhls	67.000 Euro	2008
Amtsgericht Meppen	Einbau einer barrierefreien Toilette	28.000 Euro	2008
Amtsgericht Hameln	Einbau eines Fahrstuhls im Altbau	261.000 Euro	2008
Amtsgericht Delmenhorst	Fortsetzung der Maßnahme aus 2007	63.000 Euro	2008
Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld	Barrierefreie Erschließung einschl. Fahrstuhl	243.000 Euro	2009
Landgericht Aurich	Barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs in Verbindung mit Sicherheitsmaßnahmen	850.000 Euro	2009
Amtsgericht Delmenhorst	Fortsetzung der Maßnahme aus 2007	37.000 Euro	2009
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Bau von Zugangsrampen und Behindertentoiletten		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	Einbau von Aufzügen		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osna-brück	Behindertengerechter Umbau des Eingangs		

Einrichtung	Maßnahme	Kosten	Umsetzungserfolg/ Jahr
Niedersächsisches Finanzministerium	Einbau eines behindertengerechten Zugangs und Aufzugs im A-Block	ca. 500.000 Euro	2002-2004
Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung - NLBV -	Anschaffung Evakuierungsstühle	8.800 Euro	
NLBV - Dienstgebäude Schlossplatz 3 in Aurich	Behindertengerechter Umbau des Eingangsbereichs; Einbau eines behindertengerechten WCs	670.000 Euro	
NLBV - Dienstgebäude Schlossplatz 5 in Aurich	Behindertengerechter Umbau des Eingangsbereichs	260.000 Euro	
Oberfinanzdirektion Hannover - OFD - Dienstgebäude Waterloostr. 4	Einbau einer behindertengerechten Rampe		2000

Ergänzend hierzu können folgende Feststellungen getroffen werden:

Die Erhebungen haben ergeben, dass der in § 3 genannte Gender-Ansatz leider nicht immer ausreichend beachtet wird. So enthalten beispielsweise die in dem Abschnitt „Überblick über die Politik für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen“ verwendeten Beiträge und Zahlen nicht immer Angaben über die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern. Handlungsbedarf ist insoweit gegeben.

Zu dem in § 6 geregelten Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen sind für den Bereich der Landesverwaltung über 120 Fälle des § 6 Absatz 2 (jeweils Übernahme der Kosten für die Verwendung der Gebärdensprache) mitgeteilt worden, für die über 30.000 Euro aufgebracht werden mussten. Rückmeldungen zur Anwendung des § 6 Absatz 1 letzter Satz (Prüfungen an Hochschulen) sind dagegen nicht erfolgt.

Die Regelungen der §§ 5 und 6 waren nach den bisher gemachten Erfahrungen unproblematisch anwendbar. Eine der Kommunikationshilfeverordnung (KHV) des Bundes entsprechende Landesverordnung wird als entbehrlich angesehen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und anderer Gesetze vom 08.12.2010 (Nds. GVBl. S. 553) ist die Möglichkeit einer allgemeinen Beerdigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern für die Gebärdensprache geschaffen worden. Das Niedersächsische Finanzministerium hat

ferner eine Mitarbeiterin zur Gebärdensprachdolmetscherin ausgebildet, die in 125 Fällen in dieser Funktion bereits tätig geworden ist

Zum Thema „Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr“ (§ 7) finden sich, wie bereits ausgeführt, in der Beantwortung der o. a. Großen Anfrage in LT-Drs. 16/1862 eine Vielzahl von guten Beispielen. Seit dem Inkrafttreten des NBGG sind im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Finanzministeriums zwei Dienstgebäude neu gebaut und ein Gebäude umfangreich umgebaut worden. Für den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums sind ferner zwei noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen im Sinne des § 7 Absatz 1 zu erwähnen. Darüber hinaus sind für den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur über 20 Baumaßnahmen im Sinne des § 7 Absatz 1 zu nennen; es handelt sich dabei überwiegend um Neubauten und Sanierungsmaßnahmen der Universitäten und Hochschulen.

Außerdem sind Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung bzw. Teilgestaltung der Gebäude des Landes im Rahmen einer Vielzahl von kleineren Neu-, Um- und Erweiterungsbauten erfolgt. Hierzu zählen insbesondere barrierefreie Zugänge der Dienstgebäude (Rampen, Automattüren), barrierefreie Aufzüge (Braille-Schrift, Sprachausgabe), barrierefreie Fortbewegungsmöglichkeiten in den Dienstgebäuden (Rampen, Aufzüge, Treppenlifte, Automattüren) sowie barrierefreie Toiletten.

Beispielhaft werden folgende Maßnahmen erwähnt:

- Umbau des Haupteingangs der Niedersächsischen Staatskanzlei
- Umbau des Haupteingangs des Niedersächsischen Innenministeriums
- Einbau von behindertengerechten Automattüren und eines barrierefreien Zugangs zum Hauptdienstgebäude der Polizeidirektion Hannover
- Allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Bereich der Polizeidirektion Osnabrück
- Diverse Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Bereich der Behörde für Geoinformationen, Landesentwicklung und Liegenschaften (GLL) Braunschweig (barrierefreie Zugänge – auch der Dienststellen in Goslar, Peine und Salzgitter, barrierefreie Toiletten, barrierefreier Umbau – soweit möglich – des Aufzuges, barrierefreier Zugang zu den Sitzungssälen)

- Verbesserung der Barrierefreiheit des Dienstgebäudes der GLL Hannover (Aufzug, Toiletten, Automatiktür)
- Umbau der Eingangstür und einer WC-Tür im Dienstgebäude der GLL-Northeim
- Verbesserung der Barrierefreiheit des Dienstgebäudes der GLL Oldenburg (Aufzug, Eingang)
- Verbesserung der Barrierefreiheit des Dienstgebäudes der GLL Osnabrück (Zugang, Toiletten)
- Neubau des Grundbuchamtes beim Amtsgericht Winsen mit der Sanierung des Schlossgebäudes (Fall des § 7 Absatz 1)
- Bau einer Justizvollzugsanstalt in Bremervörde; die Verwaltungs- und dem Besuchsverkehr zugänglichen Bereiche werden vollständig barrierefrei gestaltet, der Vollzugsbereich, soweit es mit den Zielsetzungen und Bedürfnissen des Justizvollzugs im Einklang steht
- Erstellung einer barrierefreien Toilette im Besuchsbereich der Justizvollzugsanstalt Meppen
- Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Amtsgericht Herzberg
- Erstellung eines barrierefreien Zugangs zum Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- Berücksichtigung der Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit beim Ausbau des fünften und sechsten Dachgeschosses des Zentralgebäudes der Leuphana Universität Lüneburg
- Berücksichtigung der Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Rahmen von Neubauten und großen Um- und Erweiterungsbauten der Georg-August-Universität Göttingen (Sanierung Zentralmensa, Neubau Kulturwissenschaftliches Zentrum, Neubau Informatik und Stochastik, Sanierung Verfügungsgebäude, Sanierung Mikrobiologie, Neubau Schwann-Schleiden Forschungszentrum, Neubau Cafe Sternwarte, Sanierung der Sternwarte)
- Berücksichtigung der Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Rahmen von drei Neubauten und drei großen Um- und Erweiterungsbauten der Leibniz-Universität-Hannover.
- Berücksichtigung der Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Rahmen von sechs Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen
- Berücksichtigung der Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Rahmen

einer Baumaßnahme (Forschungsbau) der Universität Osnabrück.

Der gesamte Campus der Leuphana Universität Lüneburg ist ferner als sonstige Anlage im Sinne des § 7 Absatz 2 barrierefrei gestaltet worden. Zu erwähnen ist im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Regelung ferner der noch in der Umsetzung befindliche Rundwanderweg im Naturpark Südheide, der auch für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zugänglich sein wird und für Menschen mit Sehbehinderungen mit taktil wahrnehmbaren Informationstafeln und Wegweisern ausgestattet werden soll.

Anzumerken ist ferner, dass die Barrierefreiheit von baulichen Anlagen auch in § 49 des Gesetzentwurfs zur Neufassung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) angesprochen wird. Ziel ist, öffentlich zugängliche bauliche Anlagen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei zu gestalten. Der Gesetzentwurf sieht eine Zusammenfassung und Überarbeitung des § 48 (Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit bestimmter baulicher Anlagen) und des § 44 Abs. 3 (Wohnungen) vor.

Die Unterstützung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) durch das Land erfolgt durch eine jährliche Fortschreibung. Dabei wird regelmäßig eine Vielzahl von Vorhaben (2010: 84 Projekte) gefördert. Daneben erhalten die jeweiligen Aufgabenträger pauschale Zuweisungen des Landes. Im Rahmen der Förderungen werden u.a. die Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit, älteren Menschen, Kindern und Personen mit Kindern beachtet.

In der Praxis werden die ÖPNV- und SPNV-Anlagen und -Fahrzeuge ferner unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen gestaltet. Auf die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen beschriebenen Ausstattungen von Neufahrzeugen (siehe Seite 50) wird hingewiesen. Zu erwähnen sind ferner Leitstreifen an Haltestellen und Bahnsteigen und akustische Ansagen.

Die Anwendung des § 2 Absatz 4 Nr. 3 Satz 2 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz erfolgt in der Förderpraxis des Landes problemlos. Bereits der Antrag auf Landesförderung ist mit einer Stellungnahme eines Berechtigten aus dem Bereich der jeweils betroffenen Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderungen zu versehen. Bei kritischen Anmerkungen sind ggf. Nachbesserungen der Planungsunterlagen erforderlich.

Erfahrungsgemäß wird in der Praxis von dem zuständigen Vorhabenträger bereits vor der Beantragung der Landesförderung das Benehmen mit den genannten Interessensvertretungen hergestellt.

Die Anwendung des § 8 („Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken“) kann für den Bereich der Landesverwaltung ebenfalls als unproblematisch beschrieben werden. Unterstützende Hilfe ist in wenigen Einzelfällen erbeten und stets gewährt worden. Menschen mit Behinderungen sind nach den bisher gemachten Erfahrungen gut über die bestehenden Hilfsmittel zum besseren Lesen und Hören informiert. Auch die Behindertenverbände tragen zum Abbau von Barrieren bei.

Die Nachfrage nach speziellen barrierefreien Vordrucken in elektronischer Form wird überwiegend als gering beschrieben. Ursächlich hierfür dürfte auch die Verbesserung der „Screenreader-Programme“ sein, die allgemein dazu geführt hat, dass der Einsatz von Sonderformaten insbesondere für blinde Menschen entbehrlich geworden ist, weil das von der Zentralen Formularservicestelle im Standard angebotene PDF-Format genutzt werden kann. Eine Erweiterung der Kommentierung der Felder ist hier allerdings geboten.

Für Menschen mit Sehbehinderungen werden die Formulare im Standard mit Zoom-Möglichkeiten und mit kontrastreicher Farbgebung zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen einer neu initiierten Zusammenarbeit des Landesamtes für Statistik und Kommunikation mit dem Landesbildungszentrum für Blinde soll das Angebot weiter optimiert werden und eine Prioritätenliste für die Umsetzung weiterer barrierefreier Formulare erstellt werden. Im Bereich der Justiz ist ferner beabsichtigt, in Vordrucken (beispielsweise Ladungsschreiben) einen allgemeinen Hinweis aufzunehmen, wonach sich die oder der Betreffende an das Gericht wenden kann, wenn ein barrierefreier Zugang zum Gericht benötigt wird. Zur Umsetzung der Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren wurde im Juni 2007 eine landesweite zentrale Anlaufstelle beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen eingerichtet, die insbesondere den Gerichten und Staatsanwaltschaften kontinuierliche Hilfestellungen anbietet.

Eine der der Verordnung des Bundes über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung entsprechende Landesverordnung kann daher als entbehrlich angesehen wer-

den.

Zur eingesetzten Informationstechnik kann gesagt werden, dass derzeit über 200 Internetauftritte im Bereich des Landes über ein zentrales Redaktionssystem (Content Management System - CMS) erstellt und gepflegt werden. Die Nutzung ist für die Landesdienststellen nach den Normen und Standards für den Einsatz der IuK-Technik grundsätzlich verbindlich. Das Design wurde im Jahr 2002 entwickelt und bietet keine umfassende Barrierefreiheit.

Anpassungsmaßnahmen sind jedoch für 2011 vorgesehen. Ein Systemwechsel (Landes-CI) ist in diesem Zusammenhang bereits im Sommer 2010 vorgenommen worden. Anschließend waren mit oberster Priorität die Übernahme der Altdaten und deren Funktionalität zu gewährleisten. Neue Auftritte, wie

- www.dienstleisterportal.niedersachsen.de
- www.buergerservice.niedersachsen.de
- www.service.niedersachsen.de

sind aber bzw. werden noch barrierearm auf dem neuen Redaktionssystem im eigenen Design umgesetzt.

Weitere Websites, die ohne das zentrale CMS erstellt worden sind, erfüllen - teilweise - die Voraussetzungen des § 9. Zu nennen sind beispielhaft:

- Website für Kinder „www.kinder.niedersachsen.de“
- Schwerbehindertenportal der Landessozialverwaltung „LS-Online“
- Angebot der Fortbildungsmaßnahmen Jugendhilfe „FoBiOnline“
- Landesportal „www.familien-mit-zukunft.de“
- FreiwilligenServer Niedersachsen und Seniorenserverserver Niedersachsen
- eLearning-Programm „Gender Mainstreaming und die Prüfung der Auswirkungen auf Familie“

Der Webauftritt der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt derzeit die erste Konformitätsstufe. Im nächsten Relaunch bis zum Sommersemester 2011 wird der Auftritt weitestgehend die zweite Stufe erfüllen.

Die Georg-August-Universität Göttingen hat bereits wichtige Teile ihres Internetauftritts barrierefrei gestaltet. Es fehlen insbesondere noch alternative Inhalte zu Videos oder Audiodateien. Ferner muss der Quellcode standardkompatibler programmiert werden.

Die Leibniz Universität Hannover hat bereits 2006 einen Systemwechsel des zentralen Internetauftritts vorgenommen, um einen barrierefreien Zugang (strukturell und inhaltlich) zu erreichen. Die Webredaktion der Pressestelle hat dazu die erarbeiteten Anforderungen und Prüfergebnisse als Richtlinie für weitere Internetauftritte der Universität vorgegeben. Nach diesen Vorgaben sind inzwischen über 180 Auftritte veröffentlicht worden.

Die Möglichkeiten zur barrierearmen Ausgestaltung von Internetauftritten sind den maßgeblichen Stellen der Landesverwaltung hinlänglich bekannt. Eine der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung des Bundes (BITV) entsprechende Landesverordnung wird als entbehrlich angesehen.

Der gesetzlich vorgegebenen Unabhängigkeit der bzw. des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (siehe § 10 Absatz 1) sollte aus Sicht des Landes auch insoweit Rechnung getragen werden, als die im Absatz 2 geregelte Zuordnung lediglich „räumlicher“ Art ist. Es ist deshalb mit Beschluss der Landesregierung vom 02.02.2010 bereits zu § 10 Abs. 2 NBGG eine Klarstellung gem. § 20 GGO erfolgt, dass der oder die Landesbeauftragte im Schriftverkehr die Bezeichnung „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen“ führt.

Nach dem Ergebnis der Abfrage sind keine gegen das Land gerichteten Verbandsklagen im Sinne des § 13 erhoben worden.

Zum § 14 ist anzumerken, dass im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz (NFVG) Absatz 2 zu ändern ist. Der Verweis muss nunmehr auf § 7 Absätze 1 bis 3 NFVG lauten.

Zum Thema „Wahlen“ (siehe Artikel 2 und 3) ist anzumerken, dass bei der Vorbereitung der Landtagswahl 2008 zwischen dem Niedersächsischen Landeswahlleiter und dem Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V. eine Abstimmung über die

Gestaltung der jeweiligen Stimmzettel erfolgt ist, so dass die Wahlschablone und das zugehörige Material (wie Audiokassetten und/oder CDs) durch den Verband rechtzeitig vor den Wahlen hergestellt und an die Mitglieder und weitere Interessierte verteilt werden konnte. Die tatsächliche Nutzung der Stimmzettelschablonen ist nicht erfasst worden, weshalb insoweit keine Angaben gemacht werden können. Dem Verband sind für die Herstellung und Verteilung der Schablonen Kosten in Höhe von 28.000 Euro entstanden, die das Land erstattet hat.

Die Regelung über die Auswahl der Wahlräume hat sich aus Sicht des Landes bei der Durchführung der Landtagswahl 2008 bewährt. Es ist jedenfalls von keinem besonderen Vorkommnis im Zusammenhang mit nicht barrierefreien Wahlräumen berichtet worden. Dem Land liegen ferner keine Erkenntnisse vor, ob und ggf. in welcher Höhe durch die Neuregelung zusätzliche Kosten entstanden sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bereits bei früheren Wahlen (Bundestagswahl 2005, Kommunalwahl 2006) die Gemeinden gehalten waren, möglichst barrierefreie Wahlräume auszuwählen und einzurichten.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es den kommunalen Gebietskörperschaften seit Jahren ein besonderes Anliegen ist, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und eventuelle Benachteiligungen zu beseitigen. Die dort vorliegenden Rückmeldungen der kommunalen Gebietskörperschaften haben danach bestätigt, dass das Thema Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen für die Kommunen auch weiterhin ein wichtiges Anliegen ist. So werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Strukturen zielorientiert umgesetzt. Die Kommunen empfinden in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Fachinstitutionen als äußerst hilfreich. Sie halten die bestehenden Regelungen für ausreichend.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat zu den §§ 5 und 6 (Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen, Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen) berichtet, dass der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern im Bereich der kommunalen Gebietskörperschaften zunehmend nachgefragt wird. Nach den Rückmeldungen aus dem städtischen/gemeindlichen Bereich geht die Arbeitsgemeinschaft von

etwa 985 Fällen aus, für die durchschnittlich 223 Euro aufzubringen waren. Die Rückmeldungen aus dem Kreisbereich lässt eine solche Schätzung nicht zu. Danach haben drei Gebietskörperschaften der Kreisebene 25 Fälle mit Gesamtkosten in Höhe von 5.576 Euro (= durchschnittliche Kosten pro Einzelfall in Höhe von 223 Euro) gemeldet. Vier weitere Landkreise haben 36 Fälle ohne Kostenangabe gemeldet. Der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen von Schulveranstaltungen wird von der Arbeitsgemeinschaft als besonders aufwändig beschrieben, weil solche Veranstaltungen mehrere Stunden dauern können und deshalb häufig zwei Personen für die Dolmetscherleistungen eingesetzt werden müssen.

Zur Anwendung des § 7 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr) sowie der Artikel 7 (Niedersächsisches Straßengesetz) ist von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens mitgeteilt worden, dass bei Baumaßnahmen bereits vor dem Inkrafttreten des NBGG die Frage der Barrierefreiheit entsprechend der einschlägigen Vorschriften der NBauO zu beachten war, sich durch das NBGG aber die Anforderungen deutlich erhöht haben. Eine genaue Abgrenzung der durch das NBGG verursachten Kosten ist danach äußerst schwierig. Die Arbeitsgemeinschaft hat deshalb unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung (siehe LT-Drs. 15/3801) folgende Mehrkosten geschätzt:

Bauausgaben für Schulen

2007: 287.603.000 Euro

2008: 281.147.000 Euro

2009: 402.549.000 Euro

Durchschnitt: 323.766.000 Euro X $\frac{1}{2}$ X 2,5% = 4.047.000 Euro

Sonstige Bauausgaben (insbesondere Kindertagesstätten)

2007: 181.226.000 Euro

2008: 235.467.000 Euro

2009: 311.156.000 Euro

Durchschnitt: 242.616.000 Euro X $\frac{1}{2}$ X 2,5% = 3.033.000 Euro

Die Arbeitsgemeinschaft nennt zur Veranschaulichung einige Beispiele und teilt ergänzend mit, dass von den Ausnahmeregelungen des § 7 Absatz 1 Sätze 2 und 3 „nur in äußerst seltenen Fällen Gebrauch gemacht worden“ ist.

Nach der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens liegen dort Rückmeldungen der Kommunen zur Anwendung des § 9 (Informationstechnik) vor, wonach die jeweiligen Internetauftritte zum Teil bereits seit Jahren behindertengerecht gestaltet worden sind. Danach haben einige Kommunen außerdem angekündigt, ihre Internetauftritte zu überarbeiten und dabei barrierefrei zu gestalten. Die Arbeitsgemeinschaft thematisiert die hierfür erforderlichen Kosten, die mehrere tausend Euro betragen können.

Die Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (§§ 10-12) wird in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände als hilfreich und positiv beschrieben. Sie erwähnt regelmäßige Kontakte des Landesbeauftragten mit den Kommunen.

Die Arbeitsgemeinschaft geht nach den dort vorliegenden Erkenntnissen davon aus, dass alle Landkreise und kreisfreien Städte (einschließlich Göttingen und Hannover) einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium eingerichtet haben. Sie teilt mit, dass die Gebietskörperschaften insgesamt gute Erfahrung mit diesen Gremien gemacht haben. Ferner wird angemerkt, dass der Kostenaufwand in vielen Fällen über den in der Gesetzesbegründung genannten 5.000 Euro liegt. Einige Kommunen, so die Arbeitsgemeinschaft, leiten diesen Betrag direkt an den Beirat zu dessen Verfügung weiter.

Zum § 13 (Verbandsklage) wird mitgeteilt, dass nach den Rückmeldungen der Kommune noch keine Verbandsklagen erhoben worden sind.

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen werden durch die Einhaltung der Vorschriften des NBGG für die kommunalen Gebietskörperschaften erhebliche Aufwendungen verursacht, die sich allerdings von Kommune zu Kommune in der Gesamthöhe, in ihrer Zusammensetzung und darüber hinaus von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich zusammensetzen. Nach ihrer Einschätzung ist mit dem in § 14 (Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften) genannten Betrag in Höhe von 1.500.000 Euro der insgesamt entstehende Zusatzaufwand nicht ausgeglichen. Danach reduziert der für die Gremienarbeit vorab zu entnehmende Betrag die für die Maßnahmen im eigentlichen Sinne zur Verfügung stehenden Mittel bereits im Ausgangspunkt deutlich. Die Arbeitsgemeinschaft fordert deshalb, den in § 14 genannten Betrag um die für die Gremienarbeit vorgesehene Pauschale, also

um 240.000 Euro, zu erhöhen. Außerdem wird ferner ein Inflationsausgleich für den Zeitraum 2008 bis 2015 gefordert.

Zu den Artikeln 2 und 3 wird angemerkt, dass Wahlschablonen selbstverständlich zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitsgemeinschaft berichtet in diesem Zusammenhang von einer engen Kooperation mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V. Nach den Rückmeldungen der Kommunen werden die Wahlschablonen aber kaum nachgefragt. Ferner wird berichtet, dass Wahlräume barrierefrei gestaltet werden und in Einzelfällen, wenn die ausgesuchten Räume eine solche Gestaltung nicht zulassen, dafür Sorge getragen wird, dass Menschen mit Behinderungen den Wahlraum gleichwohl erreichen können.

Zum Artikel 8 (Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz) teilt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens mit, dass die zuständigen Kommunen schon seit Jahren Neufahrzeuge nur noch in Niederflurbauweise mit einer Absenktechnik („Kneeling“) anschaffen. Grundsätzlich sind in den Bussen Bereiche für das Abstellen von Rollstühlen bzw. Rollatoren reserviert. Außerdem sind an diesen Stellen und an den für Menschen mit Behinderungen bzw. mit Mobilitätseinschränkungen ausgewiesenen Plätzen spezielle Halte- und Absenkwunsch Tasten installiert.

Ergebnisse der Befragung der Verbände

Die Stellungnahmen der Betroffenenverbände und -institutionen konzentrieren sich im Wesentlichen auf Vorschläge zur Änderung der gesetzlichen Regelungen, teilweise mit Begründungen, die bereits im Gesetzgebungsverfahren vorgetragen worden sind. Konkrete Auswirkungen des Gesetzes sind hingegen nicht oder allenfalls ansatzweise beschrieben worden. Neue und im Rahmen der Überprüfung nach § 15 zu berücksichtigende Erkenntnisse sind der Landesregierung nicht vorgetragen worden.

Zum besseren Verständnis ist dieser Teil des Berichtes nach den einzelnen Regelungen des Gesetzes gegliedert worden. Den zusammengefassten Stellungnahmen folgt jeweils eine fachliche Bewertung.

Artikel 1

§ 1 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG)

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Auszug aus der Begründung

Die Vorschrift entspricht dem § 1 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes. Sie soll nicht nur erkannte Diskriminierungen abwehren, sondern auch Grundlage für Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen sein, um die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen. Die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft kann vor allem durch den Abbau von Barrieren erreicht werden. Eine selbstbestimmte Lebensgestaltung muss gerade in den Freiheitsräumen gewährleistet sein, die Menschen mit Behinderungen häufig strukturell verwehrt werden.

Stellungnahmen:

Der Landesrat für Menschen mit Behinderungen regt im Ergebnis an, § 1 um die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu ergänzen.

Vom Deutschen Schwerhörigenbund – Landesverband Niedersachsen – wird in § 1 ei-

ne zwingende Verpflichtung vermisst, bestehende Barrieren in einem vorbestimmten Zeitraum abzubauen.

Aus Sicht des Landesverbandes der Behindertenvertretungen haben die Regelungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit bereits Wirkungen im Sinne der Zielsetzungen entfaltet.

Aus Sicht der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Niedersachsen/Bremen e.V.i.G. wird die Politik für Menschen mit Behinderungen nicht als „Querschnittsaufgabe aller Politikfelder“ wahrgenommen; eine Ergänzung des § 1 wird insoweit vorgeschlagen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e.V. vertritt die Auffassung, dass die Tagesbetreuung und Beschulung von Kindern nicht den in § 1 genannten Zielen entspricht (und ferner gegen das in § 4 geregelte Benachteiligungsverbot und gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstößt). Zur Begründung werden als Problemlagen der Mangel an integrativen Kita-Plätzen in Wohnortnähe, das Fehlen von verbindlichen Regelungen für eine gemeinsame Erziehung in Kinderkrippen und Kinderhorten, die unterschiedlichen Zuständigkeiten (Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe) sowie fehlende Integrationsmöglichkeiten an Grundschulen beschrieben. Die Landesarbeitsgemeinschaft bekräftigt in diesem Zusammenhang die Forderung für ein inklusives Schulsystem und verweist auf einen Offenen Brief des Fördervereins „Eine Schule für Alle! In Hannover e.V.“ an die Mitglieder des Kultusausschusses des Niedersächsischen Landtages.

Bewertung:

Der in Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention beschriebene Zweck des Übereinkommens begründet aus Sicht der Landesregierung keinen akuten Handlungsbedarf. Aus den oben genannten Gründen (siehe Seite 25) sollte aber abgewartet werden, ob der Bund eine Änderung der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung vornimmt.

Der Forderung, bestehende Barrieren in einem vorbestimmten Zeitraum abzubauen, kann im Hinblick auf die erforderlichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der öffentlichen Haushalte auch weiterhin nicht entsprochen werden. Auf die Gesetzesbegründung (Seite 19 der LT-Drs. 15/3801) wird insoweit hingewiesen.

Einer Ergänzung des § 1 um die Feststellung, dass es sich bei der Politik für Menschen

mit Behinderungen um eine Querschnittsaufgabe handelt, bedarf es nicht. Das Gesetz (siehe § 2) gilt für alle Ressorts. Behindertenpolitische Themen, aktuell im Zusammenhang mit den Diskussionen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, beschäftigen im Übrigen regelmäßig alle Ressorts. Ein hohes Maß an Sensibilisierung ist bereits deshalb gegeben.

Die Ausführungen zu den Bereichen „Tagesbetreuung und Beschulung von Kindern“ werden im Hinblick auf die behaupteten Gesetzesverstöße nicht geteilt. Es soll in diesem Zusammenhang zunächst angemerkt werden, dass die Ziele einer integrativen Betreuung in Kindertagesstätten sowie einer integrativen Beschulung bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen verfolgt worden sind. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung (Seite 25 der LT-Drs. 15/3801) wird insoweit hingewiesen.

Die Zahl der Kinder mit Behinderung, die in integrativen Kindergartengruppen bzw. in Einzelintegration betreut werden, ist von 2.021 (2000) auf 4.060 (2008) gestiegen. Obwohl die Geburtenzahlen zurückgegangen sind, hat sich die Anzahl der integrativ betreuten Kinder mit Behinderungen innerhalb von acht Jahren verdoppelt. Die Anzahl der Kinder in Sonderkindergärten ist dabei nicht zurückgegangen.

Kinder unter drei Jahren mit und ohne Behinderung werden in der Krippe und kleinen Kindertagesstätten gemeinsam betreut. Hierzu führt die Landesregierung ab 01.02.2010 bis 31.07.2012 ein Modellprojekt mit landesweit bis zu 185 Plätzen für Kinder mit Behinderung durch. Ziel des Modellprojektes ist es, die angemessenen Standards für die integrative Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu erproben. Gerade die frühe integrative Förderung bietet die meisten Entwicklungschancen. Die Kleinkinder mit und ohne Behinderung lernen voneinander und sammeln Erfahrungen miteinander. So kann zum einen durch die Förderung von Kindern zu einem frühen Zeitpunkt die Behinderung am erfolgreichsten beseitigt oder gemildert werden. Zum anderen kann durch die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung ein Grundstein für die Integration auch in den weiteren Lebensabschnitten gelegt werden.

Für den schulischen Bereich ist hervorzuheben, dass es inzwischen nahezu in jedem Landkreis Integrationskonzepte gibt. Die Förderschulquote liegt in Niedersachsen unter dem Bundesdurchschnitt. Etwa 700 Grundschulen in Niedersachsen praktizieren bei-

spielsweise in rund 7000 Klassen eine sonderpädagogische Grundversorgung. Die Forderung, Förderschulen gänzlich zu streichen, kann hingegen nicht unterstützt werden. Mit Blick auf das Kindeswohl und das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten wird eine Beschulung in einer Regelschule insbesondere bei Kindern mit vitalen Behinderungen keinesfalls immer sinnvoll sein.

Die angesprochene Schnittstellenproblematik zwischen Sozialhilfe und Kinder- und Jugendhilfe kann im Übrigen nur bundesgesetzlich gelöst werden. Intensive Gespräche hierzu werden auch auf der Ebene der zuständigen Fachministerkonferenzen geführt. Ein Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der anstehenden Reform der Eingliederungshilfe ist dabei unstrittig.

Selbstverständlich stellen die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema „inklusive Bildung“ für die Landesregierung eine besondere Herausforderung dar. Inklusion ist in diesem Zusammenhang aber ein langfristig angelegter Prozess, der nicht im Rahmen der Evaluation des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen abgeschlossen werden kann.

Der angegebene Offene Brief liegt dem zuständigen Kultusressort vor und wird bei den in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Überlegungen und Beratungen mit einbezogen werden. Das zuständige Ressort ist mit der Initiative, die den Brief verfasst hat, im Gespräch.

§ 2 NBGG

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Landes sowie die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind

- 1. Sparkassen,*
- 2. Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie Aufgaben der Rechtssprechung, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung wahrnehmen,*
- 3. öffentliche Stellen im Sinne des Satzes 1, soweit sie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten tätig werden.*

(2) Menschen haben eine Behinderung, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe

am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

(3)Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsvereinbarung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Auszug aus der Begründung

Das Gesetz ist nach Absatz 1 im Bereich der Landes- und Kommunalverwaltung sowie der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anzuwenden. Die Begriffe der Behinderung und der Barrierefreiheit entsprechen den maßgeblichen bundesgesetzlichen Definitionen.

Stellungnahmen:

Der Landesrat für Menschen mit Behinderungen sowie die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Niedersachsen/Bremen e.V.i.G. fordern Absatz 1 Satz 2 ersatzlos zu streichen.

Der Landesrat für Menschen mit Behinderungen schlägt außerdem vor, Absatz 3, 1. Halbsatz um das Wort „denkmalgeschützte“ zu ergänzen.

Der Deutsche Schwerhörigenbund – Landesverband Niedersachsen – kritisiert ebenfalls die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Ausnahmen. Er fordert Bezug nehmend auf § 2 Absatz 3 ferner, eine Regelung zur Barrierefreiheit von Rundfunk und Fernsehen „in das Rundfunkgesetz“ aufzunehmen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen, die Konföderation Evangelischer Kirchen fordern, die Reihenfolge und ferner die Inhalte der Begriffsbestimmungen im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention zu ändern bzw. zu ergänzen. Danach soll der Behinderungsbegriff in Absatz 1 wie folgt ergänzend eingefügt werden: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Absatz 1 soll Absatz 2 werden. In Absatz 3 soll das Wort „visuelle“ durch das Wort „optische“ und das Wort „andere“ durch die Worte „alle anderen“ ersetzt werden.

Die Lebenshilfe Niedersachsen hält eine entsprechende Änderung der Begriffsbestimmungen ebenfalls für erforderlich. Sie schlägt außerdem vor, die Sparkassen nicht vom Anwendungsbereich des NBGG herauszunehmen. Außerdem sollte aus Sicht der Lebenshilfe die Begriffsbestimmung der Barrierefreiheit noch um den Satz „Dabei ist die Art und Form oder Schwere der Behinderung der Menschen angemessen zu berücksichtigen.“ ergänzt werden.

Bewertung:

Eine Streichung des Absatzes 1 Satz 2 kommt aus den in der Gesetzesbegründung für die Nrn. 2 und 3 genannten Stellen (Seite 16 der LT-Drs. 15/3801) nicht in Betracht. Für die Sparkassen wird ferner auf die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs erfolgten Hinweise zu den zu befürchtenden Wettbewerbsnachteilen gegenüber den genossenschaftlich organisierten und den „privaten“ Banken hingewiesen.

Dem Vorschlag, Absatz 3 um das Wort „denkmalgeschützte“ zu ergänzen, kann nicht gefolgt werden. Zu der Frage eines Vorranges der barrierefreien Zugänglichkeit von beispielsweise Gebäuden vor den Belangen des Denkmalschutzes wird auf die Gesetzesbegründung (Seite 25 der LT-Drs. 15/3801) hingewiesen.

Entsprechendes gilt für die Aufnahme einer Regelung zu Barrierefreiheit von Rundfunk und Fernsehen, weil es sich hierbei zweifelsfrei um akustische bzw. akustische und visuelle Informationsquellen handelt. Eine solche Regelung ist im Gesetz an anderer Stelle aus den in der Gesetzesbegründung (Seite 25 der LT-Drs. 15/3801) genannten Gründen nicht erfolgt. Ergänzend wird angemerkt, dass sich das Niedersächsische Landesrundfunkgesetz an „Veranstalter privaten Rechts“ wendet, die nicht zu den öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 gehören. Die Länder haben im Übrigen in dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ein Anliegen aus der europäischen Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste aufgegriffen, das die Anbieter von Mediendiensten darin bestärkt, sukzessive ihre Dienste für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen. Der Rundfunkstaatsvertrag fordert in § 3 Absatz 2 alle Veranstalter von öffentlich-rechtlichen und bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkprogrammen auf, über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufzunehmen. Eine Evaluation dieser Regelung ist beabsichtigt.

In § 2 Absatz 1 SGB IX ist bundesgesetzlich der Begriff der Behinderung definiert. Es würde zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen, wenn diesem Begriff landesgesetzlich eine andere Bedeutung zugemessen werden würde. Entsprechendes gilt für den Begriff der „Barrierefreiheit“. Auch insoweit gibt es einen bundeseinheitlichen Sprachgebrauch, den die derzeitige Gesetzesfassung wiedergibt.

§ 3 NBGG

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern

Die öffentlichen Stellen berücksichtigen die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen.

Auszug aus der Begründung

Die Vorschrift folgt der Strategie des Gender Mainstreaming, mit der die Ausrichtung von Entscheidungsprozessen auch auf die jeweiligen geschlechtsspezifischen Bedürfnisse erreicht werden soll.

Stellungnahmen:

Das Bündnis für ein Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sieht die Vorschrift als nicht ausreichend an und fordert einen eindeutigen Auftrag zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen.

Der Landesrat für Menschen mit Behinderungen hält eine Ergänzung der Vorschrift um das Wort „Kinder“ für erforderlich. Er fordert ferner eine Regelung, wonach die Lebenssituationen und besonderen Belastungen von Frauen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen sind.

Eine entsprechende Aussage, ergänzt um die Forderung nach besonderen Maßnahmen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen, findet sich in der Stellungnahme des Landesfrauenrats Niedersachsen e.V.

Der Deutsche Schwerhörigenbund – Landesverband Niedersachsen – kritisiert die Begrenzung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf öffentliche Stellen.

Die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen halten ein Ergänzung des § 3 um folgenden Absatz 2 für erforderlich: „Dabei werden insbesondere die Belange von Frauen und Kindern mit Behinderungen im Sinne der Artikel 6 und 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

berücksichtigt.“ Die Lebenshilfe Niedersachsen schlägt einen Absatz 2 mit folgendem Inhalt vor: „Die öffentlichen Stellen treffen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bestehender geschlechtsspezifischer Benachteiligungen zur Erreichung und Sicherung der vollen Entfaltung sowie der Förderung und Stärkung der Autonomie behinderter Frauen.“

Bewertung:

Aus Sicht der Landesregierung bedarf es zwingend keiner weitergehenden Regelungen, weil die Einhaltung des Benachteiligungsverbots, dazu gehört auch die Beseitigung von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen, in Verbindung mit § 4 NBGG ausreichend geregelt ist. Bereits im Gesetzgebungsverfahren ist eine entsprechende Regelung vor dem Hintergrund der Verfassungsbestimmungen des Art. 3 Abs. 2 GG und des Art. 3 Abs. 3 NV für entbehrlich angesehen worden. Siehe hierzu Seite 2 der LT-Drs. 15/4219. Die Landesregierung ist gleichwohl bereit, zu prüfen, ob eine Pflicht zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen in § 3 ausdrücklich geregelt werden sollte.

§ 4 NBGG

Benachteiligungsverbot

(1) Die öffentlichen Stellen sollen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die in § 1 genannten Ziele verwirklichen und bei der Planung von Maßnahmen beachten.

(2) Die öffentlichen Stellen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden.

Auszug aus der Begründung

Absatz 2 konkretisiert das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot. Eine unterschiedliche Behandlung von Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen ist danach verboten, soweit hierfür kein hinreichender Grund vorliegt.

Stellungnahmen:

Der Deutsche Schwerhörigenbund – Landesverband Niedersachsen – kritisiert auch hier die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf öffentliche Stellen. Er vermisst eine Regelung über die Vorgehensweise bei einer festgestellten Benachteiligung. Für ihn ist nicht definiert, was ein zwingender Grund für eine unterschiedliche Behandlung sein kann. Er schlägt vor, bei Anträgen auf Überprüfung von Verstößen ein Schlichtungs-

oder Widerspruchsverfahren einzuführen, ehe es zu einem Klageverfahren kommt. Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative Niedersachsen/Bremen e.V. sieht in der Tagesbetreuung und Beschulung von Kindern auch einen Verstoß gegen § 4. Siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen zum § 1.

Die Lebenshilfe Niedersachsen schlägt vor, § 4 um folgenden Absatz 3 zu ergänzen: „Zur gleichberechtigten Einbeziehung aller behinderten Menschen wird die Landesregierung geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu allen üblichen Angeboten der allgemeinbildenden und beruflichen Bildung zu ermöglichen. Sie will einen offenen, integrativen und für behinderte Menschen zugänglichen allgemeinen Arbeitsmarkt gestalten.“

Bewertung:

Die Einführung eines Schlichtungs- oder Widerspruchsverfahrens wird für nicht erforderlich gehalten. Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot steht der übliche Rechtsweg offen. Außerdem kann ein in § 13 genannter Verband unter den dort genannten Voraussetzungen ggf. eine Verbandsklage erheben.

Zu dem im Zusammenhang mit der Tagesbetreuung und Beschulung von Kindern behaupteten Rechtsverstoß wird auf die Ausführungen zu § 1 verwiesen.

Der Forderung, in einem Absatz 3 die Landesregierung zu verpflichten, Maßnahmen für den Zugang zu Angeboten der allgemeinbildenden und beruflichen Bildung sowie für die Gestaltung eines offenen, integrativen und allgemein zugänglichen Arbeitsmarkts zu ergreifen, kann nicht entsprochen werden. Eine solche Regelung würde die Bestimmung zum Benachteiligungsverbot überfrachten mit einer letztlich nicht erfüllbaren Verpflichtung. Inhaltlich geht es ferner um Themenbereiche, die im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aktuell diskutiert werden. Auf die Ausführungen zu § 1 (inklusive Bildung, Reform der Eingliederungshilfe) wird insoweit hingewiesen.

§ 5 NBGG

Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

- (1) *Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.*
- (2) *Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.*

(3) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Auszug aus der Begründung

Mit der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache und der Lautsprachbegleitenden Gebärden soll klargestellt werden, dass es sich um der deutschen Lautsprache ebenbürtige Formen der Verständigung handelt. Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass der betroffene Personenkreis die Amtssprache nicht oder nicht mehr uneingeschränkt verwenden kann und ihm deshalb andere Kommunikationsmöglichkeiten mit den öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Stellungnahmen:

Der Deutsche Schwerhörigenbund – Landesverband Niedersachsen – kritisiert, dass die im Gesetz genannten anderen Kommunikationshilfen nicht definiert sind. Er schlägt vor, „den Einsatz von Schriftdolmetscher/innen oder technische Kommunikationsassistenten/innen, die Verwendung von zusätzlichen technischen Hilfen, wie z.B. FM-Anlagen, Induktionsanlagen, Infrarot-Anlagen, Bluetooth-Verbindungen, den Einsatz von Oraldolmetscher“ konkret festzulegen. Außerdem schlägt der Verband die Streichung des in Absatz 3 Satz 2 zu findenden Halbsatzes „nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften“ vor.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen, die Konföderation Evangelischer Kirchen halten mit dem Hinweis auf Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention eine Ergänzung des § 5 um folgende Absätze 4 bis 7 für erforderlich:

Absatz 4: Menschen mit geistiger Behinderung haben das Recht auf den Einsatz der jeweils geeigneten Form Unterstützter Kommunikation und die Verwendung von Leichter Sprache.

Absatz 5: Menschen mit körperlicher Behinderung haben das Recht auf die Verwendung der jeweils geeigneten Form unterstützter Kommunikation.

Absatz 6: Menschen mit starker Sehbehinderung oder Blindheit haben das Recht auf

Verwendung der Brailleschrift.

Absatz 7: Der aktuelle Stand der technischen Entwicklung muss beim Einsatz technischer Kommunikationshilfen angemessen berücksichtigt werden.

Ein entsprechender Vorschlag, ohne den Absatz 6, ist auch von der Lebenshilfe Niedersachsen unterbreitet worden.

Bewertung:

Die Regelung wendet sich an Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen. Sie entspricht dem § 6 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes. Die hierzu erlassene Kommunikationshilfenverordnung nennt in § 3 „andere Kommunikationshilfen“. Eine beispielhafte Aufzählung findet sich auch in der Gesetzesbegründung (Seiten 17 und 19 der LT-Drs. 15/3801).

Der Landesregierung sind bisher keine Fälle bekannt geworden, in denen es Probleme bei der Verwendung anderer Kommunikationsmittel gegeben hat. Die Nennung von weiteren konkreten Kommunikationsmitteln könnte ferner sachgerechte Lösungen im Einzelfall erschweren, weil gerade die sich anbietende Hilfe nicht im Gesetz genannt ist. Dem entsprechenden Vorschlag wird deshalb nicht gefolgt.

Aus den genannten Gründen wird auch nicht die Notwendigkeit gesehen, weitere Regelungen für andere Personenkreise, wie vorgeschlagen, aufzunehmen. Die Begriffe „Leichte Sprache“ und „geeignete Form unterstützter Kommunikation“ sind zudem nicht eindeutig definiert. Zur Verwendung der Brailleschrift wird ferner auf § 8 hingewiesen.

§ 6 NBGG

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen

(1) Ein Mensch mit Hör- oder Sprachbehinderung hat das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren oder zur Wahrnehmung seiner Interessen in Kindertagesstätten und Schulen erforderlich ist. Dabei ist auf Wunsch der oder des Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung über andere geeignete Kommunikationshilfen sicherzustellen. Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung müssen auf Antrag für einen Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung anstelle von mündlichen Prüfungen und Leistungsfeststellungen Prüfungen und Leistungsfeststellungen in schriftlicher Form durchführen, soweit der Prüfungs- oder Leistungsfeststellungszweck nicht entgegensteht.

(2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die durch Verwendung der Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden und geeigneter Kommunikationshilfen nach Absatz 1 Satz 1 entstehenden Kosten zu tragen. Herangezogene Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer erhalten auf Antrag eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 18, 776), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), in der jeweils geltenden Fassung.

Auszug aus der Begründung

Die Vorschrift verpflichtet öffentliche Stellen, Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen die Verwendung der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu ermöglichen. Der Anspruch ist auf die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren oder eigener Interessen in Kindertagesstätten und Schulen beschränkt. Die Vorschrift soll ferner angemessene Lösungen bei Prüfungen und Leistungsfeststellungen an Hochschulen ermöglichen. Die Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes soll ferner eine einheitliche Erstattungspraxis sicherstellen.

Stellungnahmen:

Der Deutsche Schwerhörigenbund – Landesverband Niedersachsen – kritisiert auch hier die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf öffentliche Stellen. Er stellt die Frage, ob unter dem Wort „sicherzustellen“ (Absatz 1 Satz 2) auch die Übernahme der entstehenden Kosten, insbesondere für andere geeignete Kommunikationshilfen, zu verstehen ist. Der Verband fordert im Hinblick auf die Regelung zu den Prüfungen an Hochschulen weitergehende Bestimmungen (kommunikationsbarrierefreie Vorlesungen, zwingende Verpflichtung der Nutzung technischer Übertragungsanlagen, Kostenübernahme für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen). Im Absatz 2 vermisst der Deutsche Schwerhörigenbund – Landesverband Niedersachsen – eine Kostenregelung für den Einsatz von technischen Übertragungsanlagen. In einer ablehnenden Haltung sieht er einen Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention. Aus seiner Sicht sollten im Absatz 2 Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher ausdrücklich genannt werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, das Ka-

tholische Büro Niedersachsen und die Konföderation Evangelischer Kirchen fordern, in Absatz 1 einen Anspruch auf die von ihnen vorgeschlagenen weiteren Formen der Kommunikationshilfen (siehe Vorschlag zu § 5) zu normieren. Sie schlagen ferner vor, die in Absatz 1 Satz 3 für Hochschulen vorgenommene Einschränkung „in staatlicher Verantwortung“ zu streichen. Für Prüfungen und Leistungsfeststellungen an Hochschulen wird außerdem eine Ergänzung im Hinblick auf die zu § 5 vorgeschlagenen Absätze 4 bis 6 für erforderlich gehalten. Auch die Lebenshilfe Niedersachsen hält eine Nennung der von ihr zu § 5 vorgeschlagenen weiteren Kommunikationshilfen als eigenen Anspruch für die jeweils betroffenen Menschen mit Behinderungen, hier aber in einem eigenen Absatz 3, für erforderlich. Diese Regelung soll ferner die Verpflichtung der öffentlichen Stellen beinhalten, die entstehenden Kosten zu tragen.

Bewertung:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die Ausführungen zum § 5 hingewiesen.

Die in der Stellungnahme des Deutschen Schwerhörigenbunds – Landesverband Niedersachsen – angesprochene Kostenfrage ist ferner nach dem Absatz 2 zu beurteilen. Danach sind auch die Kosten für andere geeignete Kommunikationshilfen beim Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 von den öffentlichen Stellen zu tragen.

Die Aufnahme weitergehender Regelungen für Hochschulen wird als nicht erforderlich angesehen. So sind keine Fälle beschrieben worden, die einen entsprechenden Handlungsbedarf begründen könnten. Es kann also davon ausgegangen werden, dass bisher die betroffenen Studentinnen und Studenten jeweils mit den Hochschulen zu sachgerechten Entscheidungen gekommen sind. In diesem Zusammenhang soll auch daran erinnert werden, dass ein behinderungsbedingter Studienmehrbedarf, beispielsweise für Assistenz oder für technische Hilfsmittel, bei einem entsprechenden Anspruch über die Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden kann.

§ 7 NBGG

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten öffentlicher Stellen sollen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung die Anforderungen an die Barrierefreiheit in gleichem Maße erfüllt werden. Ausnahmen von Satz 1 sind bei großen Um- und Erweiterungsbauten zulässig, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit einem unverhältnis-

mäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

(2) Sonstige öffentliche bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind barrierefrei zu gestalten, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgegeben ist.

Auszug aus der Begründung

Die Vorschrift füllt den Begriff der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr aus. Beachtlich ist die Differenzierung zwischen Neubauten und Um- und Erweiterungsbauten. Bei Neubauten sind danach die Mehrbelastungen zur Herstellung der Barrierefreiheit unabhängig von der Größe der baulichen Anlage zumutbar. Im Gegensatz hierzu ist die nachträgliche Herstellung von Barrierefreiheit unter Umständen nur mit einem erheblichen Mehraufwand möglich, weshalb hier auf die Größe der geplanten Baumaßnahme abgestellt wird. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift unterstreicht, dass im Regelfall die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sind, in besonderen Situationen aber Abweichungen zulässig sind. Weitergehende Regelungen, beispielsweise die Verpflichtung, alle bestehenden Gebäude in einem bestimmten Zeitrahmen barrierefrei zu gestalten, sind vor dem Hintergrund der erforderlichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der öffentlichen Haushalte als nicht angebracht angesehen worden.

Stellungnahmen:

Das Bündnis für ein Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung stellt unter der Überschrift „Barrierefreiheit“ fest, dass die Umsetzung noch nicht zufriedenstellend ist. Es hält zeitliche Zielvorgaben zur Erreichung der Barrierefreiheit für erforderlich. Der Sozialverband Deutschland – Landesverband Niedersachsen e.V. konkretisiert die zeitliche Vorgabe mit zehn Jahren und schlägt ergänzend eine klarstellende Regelung vor, wonach Barrierefreiheit in der Regel als überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des Denkmalschutzes anzusehen ist.

Der Landesrat für Menschen mit Behinderungen fordert, die barrierefreie Zugänglichkeit dem Denkmalschutz voranzustellen und dabei eine Mitzeichnung der kommunalen Beauftragten oder Beiräte vorzusehen. Er schlägt ferner eine weitere Ergänzung des § 7 mit der Maßgabe vor, dass Leitsysteme mit einheitlichen Symbolen zu versehen sind.

Der Deutsche Schwerhörigenbund – Landesverband Niedersachsen – wiederholt seine

Kritik an der Begrenzung des Anwendungsbereichs und fordert in Absatz 1 einen Verweis auf die neue DIN 18040 aufzunehmen. Der Verband kritisiert außerdem, dass der Bereich Verkehr in § 7 überhaupt nicht geregelt ist und fordert für Bahnhöfe, Züge, Busse und Straßenbahnen sowie für Flughäfen und Flugzeuge verpflichtende Regelungen zum Abbau von Kommunikationsbarrieren. Er nennt in diesem Zusammenhang das 2-Sinne-Prinzip. Ferner fordert er eine Streichung des letzten Halbsatzes des § 7 Abs. 2, die Aufnahme einer rechtlichen Verpflichtung, Krankenhäuser, Senioren-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen, Psychotherapie- und Arztpraxen bis zu einem bestimmten Termin barrierefrei zu gestalten und das Thema Barrierefreies Planen und Bauen im Rahmen der Architekturausbildung verpflichtend zu lehren.

Der Landesverband der Behindertenvertretungen stellt im öffentlichen Bereich Fortschritte bei der Herstellung der Barrierefreiheit fest. Den privaten Bereich hält er durchaus noch für notleidend. Er fordert, die bestehenden Regelungen verbindlich zu machen.

Die LAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik Niedersachsen – DIE LINKE schlägt vor, den 1. Halbsatz des Absatzes 1 nach dem Wort „Erweiterungsbauten“ um die Worte „und bei entsprechenden Unterhaltungsarbeiten“ zu ergänzen.

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Niedersachsen/Bremen e.V.i.G. stellt Fortschritte bei der Herstellung der Barrierefreiheit fest, hält aber die Ausnahmeregelung des Absatzes 1 Satz 3 für problematisch. Die Interessenvertretung vermisst eine Regelung zum barrierefreien Zugang zu Bildung und Kultur und hält in diesem Zusammenhang eine Ergänzung des Schulgesetzes mit dem Hinweis auf inklusive Bildung/eine Schule für alle für erforderlich.

Der Behinderten Sportverband Niedersachsen beklagt, dass der Zugang zu öffentlichen Sportstätten vielfach nicht barrierefrei ist.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen, die Konföderation Evangelischer Kirchen und die Lebenshilfe Niedersachsen kritisieren die Einschränkung auf „große“ Um- und Erweiterungsbauten sowie die Gestaltung der Regelung als Sollvorschrift. Sie fordern die Streichung des Wortes „große“ sowie den Ersatz des Wortes „sollen“ durch das Wort „sind“.

Bewertung:

Die Forderungen nach zeitlichen Zielvorgaben zur Erreichung der Barrierefreiheit sowie

nach einem Vorrang der Erreichung der Barrierefreiheit vor dem Denkmalschutz sind bereits im Rahmen der Bewertung der Stellungnahmen zu den §§ 1 und 2 gewürdigt worden. Eine entsprechende Änderung des § 7 wird aus den dort genannten Gründen als nicht geboten erachtet.

Es bedarf auch keiner klarstellenden Regelung zur Auslegung des Tatbestandmerkmals „öffentliches Interesse“ im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Die hierzu in der Gesetzesbegründung beschriebene Rechtslage (siehe Seite 25 der LT-Drs. 15/3801) ist eindeutig und unstrittig.

Zu der Einschränkung auf große Um- und Erweiterungsbauten sowie zu der Gestaltung der Regelung als Sollvorschrift wird ebenfalls auf die Gesetzesbegründung (hier: Seite 18 und 19 der LT-Drs. 15/3801) hingewiesen. Die entsprechenden Anmerkungen werden auch weiterhin für stichhaltig erachtet.

Die Forderung nach einheitlichen Symbolen ist zwar verständlich. Eine Umsetzung käme aber nur in Betracht, wenn es bundeseinheitliche Festlegungen gäbe. Daran mangelt es aber.

Der Hinweis in § 7 Abs. 1 auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik sollte nicht durch einen Hinweis auf eine DIN ersetzt werden. Das allgemein gehaltene Tatbestandsmerkmal garantiert d. E. ein höheres Maß an Aktualität. Die Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse ist insoweit eher gewährleistet.

Der in der Stellungnahme des Deutschen Schwerhörigenbunds – Landesverband Niedersachsen – angesprochene Bereich „Verkehr“ ist in § 7 Abs. 2 nur kurz und unter Hinweis auf andere Rechtsvorschriften erwähnt. Andere Rechtsvorschriften sind beispielsweise das Niedersächsische Straßengesetz (Artikel 7) und das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz (Artikel 8). Zu beachten sind in diesem Zusammenhang aber auch die auf Ebene der EU oder des Bundes getroffenen Regelungen.

Einer Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Einrichtungen, die nicht zu den öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 gehören, kann ferner nicht zugestimmt werden. Die hierfür maßgeblichen Regelungen des Bauordnungsrechts werden vielmehr als ausreichend angesehen. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang auch der jeweils bestehende und aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten abzuleitende Bestandsschutz.

§ 8 NBGG

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Die öffentlichen Stellen haben bei der Gestaltung von Bescheiden, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken Behinderungen von Menschen zu berücksichti-

gen.

(2) Die öffentlichen Stellen haben einem blinden oder sehbehinderten Menschen auf Verlangen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke kostenfrei auch in einer für diesen geeigneten und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

Auszug aus der Begründung

Mit der Vorschrift bekommt die grundsätzlich bestehende Anforderung, dass ein Verwaltungshandeln für die Betroffenen verständlich und nachvollziehbar sein soll, eine behinderungsspezifische Ausprägung. Den individuellen Wahrnehmungsfähigkeiten von Menschen mit Behinderungen soll Rechnung getragen werden.

Stellungnahmen:

Der Landesrat für Menschen mit Behinderungen schlägt vor, den § 8 um eine Regelung für Menschen mit Einschränkungen im kognitiven Bereich zu ergänzen. Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke sollen danach diesem Personenkreis in Leichter Sprache und ggf. unter Verwendung von Symbolen zugänglich gemacht werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen, die Konföderation Evangelischer Kirchen und die Lebenshilfe Niedersachsen halten es für erforderlich, dass in Absatz 2 die Belange von Menschen mit anderen Behinderungen auch zu berücksichtigen sind. Als Beispiel wird die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken in Leichter Sprache erwähnt.

Bewertung:

Ergänzungen im Sinne der Stellungnahmen werden für nicht erforderlich gehalten. Der Absatz 1 umfasst die genannten Beispielfälle. Siehe auch den Auszug aus der Begründung.

§ 9 NBGG

Informationstechnik

Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Internetauftritte sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Vorhandene Internetauftritte

und -angebote sowie zur Verfügung gestellte grafische Programmoberflächen sind im Sinne des Satzes 1 schrittweise umzugestalten. Sollte eine solche schrittweise Umgestaltung aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, so sind die Internetauftritte und -angebote sowie die zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen spätestens bei einer Neugestaltung des bestehenden Auftritts, des Angebots oder der bestehenden grafischen Programmoberfläche im Sinne des Satzes 1 zu gestalten.

Auszug aus der Begründung

Ziel ist, dass die öffentlichen Stellen ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen technisch so gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Eine entsprechende Umgestaltung bestehender Internetauftritte ist häufig nicht möglich, weil die eingesetzten Programme solche Anpassungsmaßnahmen nicht erlauben. Eine ohne Ausnahme verpflichtende Regelung, die bestehenden Auftritte schrittweise barrierefrei zu gestalten, ist deshalb nicht aufgenommen worden.

Stellungnahmen:

Das Bündnis für ein Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung fordert, den anzuwendenden Standard sowie den Zeitpunkt der verbindlichen Anwendung in § 9 ausdrücklich zu regeln. Der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e.V. ergänzt diese Forderung im Ergebnis mit dem Vorschlag, § 9 um eine Verordnungsermächtigung zu ergänzen, damit in einer Rechtsverordnung die anzuwendenden technischen Standards geregelt werden können.

Auch der Landesrat für Menschen mit Behinderungen fordert die Aufnahme einer Zeitvorgabe zur Umsetzung des § 9.

Bewertung:

Die bestehende Regelung wird als ausreichend angesehen. Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (des Bundes) konkretisiert, insbesondere in der Anlage zu §§ 3 und 4 Absatz 1 der Verordnung, die Anforderungen der anzuwendenden Standards für die Barrierefreiheit. Die entsprechenden Anforderungen und Bedingungen basieren grundsätzlich auf den Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte 1.0 (Web Content Accessibility Guidelines 1.0) des World Wide Web Consortiums (W3C). Die Empfehlungen der W3C sind, auch

wenn sie keinen ISO-Status haben, aber auch ohne Bestehen einer Landesverordnung für die Beurteilung der Barrierefreiheit anerkannter Standard.

§ 10 NBGG

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

(1) Die Landesregierung bestellt eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die oder der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein. Sie oder er ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig.

(2) Die oder der Landesbeauftragte ist dem für Soziales zuständigen Ministerium zugeordnet; ihr oder ihm ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bestellung endet, außer aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Gründen, durch Abberufung durch die Landesregierung.

Auszug aus der Begründung

Mit der Vorschrift wird eine gesetzliche Verpflichtung der Landesregierung begründet, eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zu bestellen. Sie orientiert sich im Hinblick auf die Rechtstellung der oder des Landesbeauftragten an § 14 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes. Darüber hinaus berücksichtigt sie die Rahmenbedingungen, die für den vor dem Inkrafttreten des NBGG bestellten Behindertenbeauftragten des Landes maßgeblich waren.

Stellungnahmen:

Der Sozialverband Deutschland – Landesverband Niedersachsen e.V. fordert u. a. unter Hinweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention ein Vorschlagsrecht für die Bestellung der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für die nach § 13 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz (des Bundes) anerkannten Verbände.

Aus Sicht des Landesrates für Menschen mit Behinderungen sollte in Absatz 2 die Bereitstellung von Finanzmitteln ausdrücklich erwähnt werden.

Bewertung:

Der Forderung nach einem gesetzlich geregelten Vorschlagsrecht kann nicht gefolgt werden. So wird ein nur auf bestimmte Verbände begrenztes Vorschlagsrecht im Hinblick auf die Grundsätze der allgemeinen Gleichbehandlung als problematisch angesehen. Ein formales Vorschlagsrecht aller in Betracht kommenden Verbände und Institutionen wäre hingegen nur im Rahmen eines aufwändigen Verfahrens zu realisieren. Im

Übrigen steht es den Verbänden frei, ihre Wunschkandidatinnen und Wunschkandidaten der Landesregierung mitzuteilen.

Die im Absatz 2 genannte „notwendige Ausstattung“ schließt die Bereitstellung von Finanzmitteln mit ein, weshalb es einer Ergänzung der Regelung insoweit nicht bedarf.

§ 11 NBGG

Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass die Ziele des Gesetzes verwirklicht werden und die öffentlichen Stellen die Verpflichtungen nach den §§ 3, 4 und 6 bis 9 erfüllen.

(2) Die Ministerien und die Staatskanzlei beteiligen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei den Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit diese die Zielsetzungen dieses Gesetz betreffen.

(3) Die öffentlichen Stellen sind mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Auszug aus der Begründung

Die Regelung ersetzt die durch Beschluss der Landesregierung vom 29.09.1998 erfolgte Aufgabenfestlegung für den vor dem Inkrafttreten des NBGG bestellten Behindertenbeauftragten des Landes.

Stellungnahmen:

Der Sozialverband Deutschland – Landesverband Niedersachsen e.V. schlägt als weitere Aufgabe eine regelmäßige (alle zwei Jahre) Berichterstattung gegenüber dem Niedersächsischen Landtag durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten vor.

Der Landesrat für Menschen mit Behinderungen fordert eine ergänzende Regelung, wonach die oder der Landesbeauftragte die kommunalen Beauftragten und/oder Beiräte bei der Aufgabenerfüllung zu beteiligen hat. Er hält es ferner für erforderlich, dass die oder der Landesbeauftragte von einer Person anderen Geschlechts vertreten wird.

Der Deutsche Schwerhörigenbund – Landesverband Niedersachsen – vermisst im Ergebnis eine Pflicht der oder des Landesbeauftragten, die Landesbehindertenverbände

regelmäßig zu kontaktieren sowie vor Stellungnahmen, soweit diese in ihrer Zuständigkeit betroffen sind, zu beteiligen. Er hält ferner eine Regelung für erforderlich, wonach die Ministerien die Auffassung der oder des Beauftragten zu berücksichtigen bzw. eine Nichtberücksichtigung zu begründen haben. Weiterhin soll die oder der Landesbeauftragte ein Widerspruchs- und Klagerecht haben.

Bewertung:

Der in § 10 Absatz 1 beschriebene Grundsatz einer „unabhängigen Wahrnehmung des Amtes“ sollte aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mit gesetzlich vorgegebenen Berichts- und Beteiligungspflichten aufgeweicht werden. Den Vorschlägen kann deshalb insoweit nicht gefolgt werden.

Die Anregung, die obersten Landesbehörden durch eine gesetzliche Regelung zu verpflichten, eine gegebenenfalls nicht erfolgte Berücksichtigung von Vorschlägen der oder des Landesbeauftragten zu begründen, soll aber aufgegriffen werden, ein Widerspruchs- bzw. Klagerecht der oder des Landesbeauftragten hingegen nicht. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen hat diesen Vorschlag selbst als nicht erforderlich beschrieben.

§ 12

Beiräte für Menschen mit Behinderungen

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen richtet einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen ein, der sie oder ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

(2) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen als vorsitzendem Mitglied und 20 weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder beruft die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtages

- 1. zehn Personen auf Vorschläge von Landesverbänden von Vereinigungen oder Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen,*
- 2. fünf Personen auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen,*
- 3. je eine Person auf Vorschlag eines jeden kommunalen Spitzenverbandes,*
- 4. eine Person auf Vorschlag von Gewerkschaften und*
- 5. eine Person auf Vorschlag von Unternehmensverbänden.*

(3) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gibt sich im Benehmen mit dem für Soziales zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung

sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über Beschlussfassungen zu treffen.

(4) Die Landkreise und die kreisfreien Städte richten zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium ein. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

Auszug aus der Begründung

Ziel ist ein flächendeckendes Netz von Beiräten oder ähnlichen Gremien, das die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen auf eine breite Basis stellen soll.

Stellungnahmen:

Das Bündnis für ein Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung stellt fest, dass der Auftrag zur Einrichtung von Beiräten weitgehend umgesetzt, die rechtzeitige Beteiligung der Beiräte aber verbesserungswürdig ist. Die zusätzliche Einsetzung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten, die selbst zum Personenkreis der Menschen mit Behinderungen gehören sowie unabhängig und weisungsungebunden arbeiten sollten, wird ferner gefordert.

Der Sozialverband Deutschland – Landesverband Niedersachsen e.V. und der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e.V. vermissen für die Berufung der Mitglieder des Landesbeirats eine Regelung, die die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern zum Inhalt hat.

Auch der Landesrat für Menschen mit Behinderungen fordert eine entsprechende Ergänzung des § 12. Er fordert außerdem, dass § 12 Abs. 4 auch für Städte ab 25.000 Einwohner anzuwenden ist. Ferner hält er eine verpflichtende Regelung für erforderlich, wonach neben den Beiräten oder den vergleichbaren Gremien jeweils zusätzlich Behindertenbeauftragte zu bestellen sind.

Der Deutsche Schwerhörigenbund – Landesverband Niedersachsen – vermisst Kriterien für die Berufung der Beiratsmitglieder. Er fordert außerdem die Möglichkeit für Verbände, gegen die Entscheidung der/des Landesbeauftragten über die Berufung der weiteren Mitglieder Widerspruch oder Klage erheben zu können. Aus Sicht des Verbandes sollte die Zahl der Mitglieder des Landesbeirats, die auf Vorschlag der Behindertenverbände berufen werden, erhöht werden. Außerdem sollten im Landesbeirat vertreten sein: „Sehbehinderte, Blinde, Hörbehinderte (1 gemeinsamer Vertreter für Schwerhörige, Ertaubte, CI-Träger und 1 Vertreter für Gehörlose), Rollstuhlfahrer, Kleinwüchsige, geistig Behinderte und psychisch Behinderte“.

Die Gewerkschaft ver.di – Landesbezirk Niedersachsen Bremen bittet, „den Beratungsauftrag des Landes Niedersachsen vom Landesbehindertenbeirat auf die Landesregierung zu übertragen.“

Der Behinderten Sportverband Niedersachsen hält es für erforderlich, im Landesbeirat vertreten zu sein. Er bittet um die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Die LAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik Niedersachsen – DIE LINKE fordert, dass die Mitglieder des Landesbeirats sowie die Mitglieder der kommunalen Beiräte von den jeweils im Land bzw. der kommunalen Gebietskörperschaft lebenden Menschen mit Behinderungen gewählt werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e.V. fordert eine Berufung als beratendes Mitglied in den Landesbeirat.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen, die Konföderation Evangelischer Kirchen und die Lebenshilfe Niedersachsen fordern für die weiteren Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen jeweils die Berufung von stellvertretenden Mitgliedern gesetzlich zu regeln.

Bewertung:

Die in Absatz 4 geregelte Verpflichtung stellt aus Sicht der kommunalen Gebietskörperschaften einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht dar. Von zusätzlichen Verpflichtungen ist deshalb abzusehen. Über die Frage einer Bestellung einer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen oder eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen können und sollen die kommunalen Gebietskörperschaften vielmehr in eigener Zuständigkeit entscheiden.

Die Einführung von gesetzlichen Kriterien sowie die Nennung von konkreten Verbänden für die Berufung der Mitglieder des Landesbeirats werden aus den zu § 10 genannten Gründen für nicht geboten erachtet. Die oder der Landesbeauftragte soll auch insoweit unabhängig von weitergehenden Regelungen entscheiden können.

Zu der Frage der Benennung von Vertreterinnen und Vertretern bietet sich eine Regelung in der Geschäftsordnung des Beirats an. Die Frage einer Klarstellung in Absatz 3, Satz 2 wird erwogen.

Der Landesbeirat soll die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen. Damit ist aber keine Verlagerung von Aufgaben der Landesregierung an dieses Gremium, wie

von der Gewerkschaft ver.di möglicherweise angenommen, verbunden.

§ 13 NBGG

Verbandsklage

(1) Ein nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 262 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), anerkannter Verband oder dessen niedersächsischer Landesverband kann, ohne die Verletzung in eigenen Rechten geltend zu machen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot nach § 4 Abs. 2 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 6 Abs. 1, § 7 oder 8. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch eine Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht,

- 1. wenn sich die Klage auf einen Sachverhalt bezieht, über den bereits in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren entschieden oder ein Vergleich geschlossen worden ist, oder*
- 2. soweit ein Mensch mit einer Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgt, verfolgen kann oder hätte verfolgen können.*

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 kann die Klage nach Absatz 1 erhoben werden, wenn es sich um einen Sachverhalt von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

Auszug aus der Begründung

Die Vorschrift führt für den Geltungsbereich des Gesetzes eine öffentlich-rechtliche Verbandsklage zugunsten von Verbänden von Menschen mit Behinderungen ein. Die Klagemöglichkeit setzt nicht voraus, dass der klagende Verband in eigenen subjektiven Rechten verletzt ist. Absatz 2 Nr. 1 soll vermeiden, dass eine einmal geschaffene Rechtssicherheit nicht durch eine Verbandsklage in Frage gestellt wird. Absatz 2 Nr. 2 greift den Vorrang des Individualrechtsschutzes auf.

Stellungnahmen:

Der Deutsche Schwerhörigenbund – Landesverband Niedersachsen – fordert die Streichung der Nr. 2 im Absatz 2 mit der Begründung, dass „Menschen mit Behinde-

rungen nicht immer die Kraft und die Fähigkeit haben, ihre Rechte ... durchsetzen ... und durchstehen zu können.“ Er hält es für erforderlich, dass die „zuständigen Behindertenverbände berechtigt sind, für ihren jeweiligen Personenkreis Widersprüche und Klagen durchzuführen.“

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen und die Konföderation Evangelischer Kirchen halten eine Überprüfung für erforderlich, ob das Verbandsklagerecht zu einer Verbesserung der Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen geführt hat.

Bewertung:

Absatz 2 Nr. 2 greift den Vorrang des Individualrechtsschutzes auf. Auf den Auszug aus der Begründung wird insoweit hingewiesen. Die vom Deutschen Schwerhörigenbund – Landesverband Niedersachsen – angeführten Gründe für eine Streichung könnten als „Bevormundung“ von Menschen mit Behinderungen missverstanden werden, die dem Ziel einer selbstbestimmten Lebensführung widersprechen würde. Individualrechtsschutz schließt anwaltliche Hilfe oder andere Hilfe, beispielsweise durch einen Verband, außerdem nicht aus.

Eine Überprüfung, ob das Verbandsklagerecht zu einer Verbesserung der Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen geführt hat, wird für nicht erforderlich gehalten. Wie bereits im Unterabschnitt „Bilanz der öffentlichen Stellen“ ausgeführt, ist noch kein Fall einer Verbandsklage nach § 13 bekannt geworden.

§ 14 NBGG

Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften

(1) Die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen erhalten vom Land jährlich insgesamt 1.500.000 Euro.

(2) § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Von den Zuweisungen nach Absatz 2 für einen Landkreis oder die Region Hannover erhalten die Gemeinden, soweit sie nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, und die Samtgemeinden 50 vom Hundert des um 5.000 Euro reduzierten Betrages nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Dies gilt nicht für die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen.

Auszug aus der Begründung

Die Regelung ist im Rahmen der Beratungen der zuständigen Ausschüsse des Niedersächsischen Landtages eingefügt worden. Zur Begründung wurde insbesondere auf die Schwierigkeit hingewiesen, die durch das Gesetz bedingten Mehrausgaben der kommunalen Gebietskörperschaften verlässlich schätzen zu können. Der Abzug der 5.000 Euro stellt sicher, dass die Landkreise und kreisfreien Städte einen zusätzlichen Ausgleich der für die Einrichtung der Beiräte nach § 12 Abs. 4 angenommenen Kosten erhalten.

Stellungnahmen:

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Niedersachsen/Bremen e.V.i.G. thematisiert die Frage, für welche Maßnahmen die zur Verfügung gestellten Mittel Verwendung finden.

Bewertung:

Es handelt sich um eine freiwillige und pauschalierte Leistung für die Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften, weshalb die Frage nach daraus finanzierten Maßnahmen nicht beantwortet werden kann. Lediglich der in Absatz 3 genannte Betrag in Höhe von 5.000 Euro dient als Ausgleich für die Einrichtung der Beiräte. Siehe hierzu den Auszug aus der Begründung.

§ 15 NBGG

Überprüfung des Gesetzes

Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2010 die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Auszug aus der Begründung

Die Vorschrift soll eine frühzeitige Evaluation des Gesetzes sicherstellen.

Stellungnahmen:

Das Bündnis für ein Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung fordert eine gesetzlich normierte Berichtspflicht über die Fortschritte bei der Umsetzung des NBGG in regelmäßigen Abständen.

Bewertung:

Die Einführung einer dauernden Berichtspflicht wird als nicht erforderlich angesehen. Sie widerspricht insbesondere dem im Rahmen der Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung eingeschlagenen Weg des Abbaus von Berichtspflichten.

Der Niedersächsische Landtag ist jederzeit in der Lage, die Landesregierung um einen Bericht zu bitten. Im Übrigen können Entwicklungen im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderungen durch parlamentarische Anfragen hinterfragt werden.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. *§ 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:*
 - a) *Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.*
 - b) *Es wird folgender Satz 2 angefügt:*
„Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“
2. *Dem § 50 wird der folgende Absatz 3 angefügt:*
„(3) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“
3. *In § 55 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 50, 52 Abs. 8)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 8)“ ersetzt.*

Auszug aus der Begründung

Die Vorschrift verdeutlicht, dass sich blinde oder sehbehinderte Wähler für ihre Stimmabgabe auch einer Stimmzettelschablone bedienen können.

Sie haben somit zwei Alternativmöglichkeiten der Hilfestellung bei ihrer Stimmabgabe. Sie können eine Hilfsperson in Anspruch nehmen oder von einer Stimmzettelschablone Gebrauch machen, um so den Stimmzettel unbeobachtet und eigenständig zu kennzeichnen.

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung

Die Niedersächsische Landeswahlordnung vom 01. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 37 wird der folgende Absatz 5 angefügt:*

„(5) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter stellt Muster der Stimmzettel unverzüglich nach der Herstellung der Stimmzettel den Blindenvereinen zur Verfügung, die ihre Bereitschaft zur Herstellung und Verteilung von Stimmzettelschablonen gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter erklärt haben.“

2. *§ 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

„82) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

Auszug aus der Begründung

Die in Nr. 1 enthaltene Verpflichtung dient dem Ziel, dass den Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl Stimmzettelschablonen zur Verfügung stehen, damit diese bereits für die Briefwahl eingesetzt werden können. Mit der Nr. 2 soll erreicht werden, dass Gemeinden zugunsten von behinderten oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten Wählerinnen und Wähler möglichst barrierefrei Wahlräume finden, auswählen und einrichten.

Artikel 4

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. *§1 wird wie folgt geändert:*

- a) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Die Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Sie hat jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Verfügung zu stellen. Sie tritt darüber hinaus für die Anliegen und In-

teressen junger Menschen in der Öffentlichkeit ein.“

b) es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Jugendarbeit berücksichtigt bei der Ausgestaltung ihrer Angebote und Maßnahmen die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit Behinderungen.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. auf Landesebene nach § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs anerkannt sind,“.

3. In § 8 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zuständigen Minister“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zuständigen Minister“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der zuständige Minister“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „zuständigen Minister“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

5. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „den zuständigen Minister“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.

Auszug aus der Begründung

Mit dem in § 1 Jugendförderungsgesetz eingefügten Absatz 4 soll der Intention des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch

die Worte „wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

2. § 57 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

Auszug aus der Begründung

Die Änderung trägt der Forderung nach einer zeitgemäßen Sprachregelung Rechnung.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

In § 4 Nr. 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 16. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), werden die Worte „infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht“ durch die Worte „wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

Auszug aus der Begründung

Neue Sprachregelung (wie Artikel 5).

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), wird wie folgt geändert:

1. *Der Überschrift des Teiles II werden ein Semikolon und die Worte „behindertengerechte Straßen“ angefügt.*
2. *Nach § 46 wird der folgende § 46 eingefügt:*

„ § 46 a

Behindertengerechte Straßen

Straßen sind entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit des Baulastträgers so auszubauen, dass

1. *die Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Menschen durch Orientierungshilfen und*

2. die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen durch barrierefreie Gehwegübergänge berücksichtigt werden.“

Auszug aus der Begründung

Ziel der Regelung ist, dass eine schrittweise Anpassung der Gestaltung öffentlicher Straßenräume an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erfolgt. Dies wird - abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort - mit einem nicht unerheblichen Aufwand öffentlicher Finanzmittel verbunden sein. Die Anknüpfung an die Leistungsfähigkeit der Straßenbaulastträger sowie die Ausgestaltung als Sollvorschrift sind insoweit geboten.

Die LAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik Niedersachsen DIE LINKE fordert eine Streichung der Anknüpfung an die finanzielle Leistungsfähigkeit des Baulastträgers.

Bewertung:

Eine Streichung des Finanzierungsvorbehalts ist vor dem Hintergrund erforderlicher Haushaltskonsolidierungen nicht geboten.

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

In § 2 Absatz 4 Nr. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 642), werden die Worte „Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit“ durch die Worte „Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen“ ersetzt.

Auszug aus der Begründung

Die bisherige Textfassung ist sprachlich zu einseitig auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Körperbehinderung ausgerichtet gewesen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Allgemeine Stellungnahmen

(ggf. unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention)

Das Bündnis für ein Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung hält es für erforderlich, dass der in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebene Grundsatz der Inklusion in das NBGG aufzunehmen ist.

Der Landesrat für Menschen mit Behinderungen ergänzt die Forderung des Bündnisses insoweit, als er die „inklusive Beschulung“ im Schulgesetz geregelt wissen möchte. Er merkt allgemein an, dass die Bildung von Zusammenschlüssen und Beiräten von behinderten Menschen durch das NBGG forciert worden ist und die Politik für Menschen mit Behinderungen als Querschnittsaufgabe in allen Politikfeldern bewusster geworden ist.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt weist auf eine Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen hin, die sich kritisch zu den Soll-Bestimmungen des Gesetzes äußert.

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Niedersachsen/Bremen e.V.i.G. hält das Gesetz für wichtig und überwiegend richtig, sieht aber die Ziele nur ansatzweise als erfüllt an. Sie thematisiert die UN-Behindertenrechtskonvention und fordert, den Gedanken der Inklusion in allen Lebensbereichen umzusetzen.

Der Deutsche Schwerhörigenbund – Landesverband Niedersachsen – fordert die Aufnahme einer Regelung, die den Behindertenverbänden einen einklagbaren Anspruch einräumt, mit allen nicht zu den in § 2 genannten öffentlichen Stellen gehörenden Institutionen Zielvereinbarungen zur Erreichung der Barrierefreiheit zu schließen. Er schlägt ferner Erleichterungen für berufstätige Personen vor, die ehrenamtlich in der Behindertenhilfe tätig sind. Genannt werden in diesem Zusammenhang Arbeitsbefreiungen für bis zu drei Veranstaltungen im Jahr bzw. eine erleichterte Anerkennung von Veranstaltungen als Bildungsurlaub. Die Kosten sollen aus Sicht des Verbandes vom Integrationsamt getragen werden. Der Deutsche Schwerhörigenbund – Landesverband Niedersachsen – fordert ferner eine „Änderung der Gesetze für Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen“ mit dem Ziel, diese barrierefrei zu gestalten, damit dem Gedanken der Inklusion Rechnung getragen wird.

Der Landesverband der Behindertenvertretungen stellt fest, dass die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen deutliche Fortschritte aufzeigt. Aus seiner Sicht trifft diese Aussage auch für das Wohnen in stationären Einrichtungen zu. Zur Stärkung der Selbstbestimmung in Einrichtungen nennt der Verband die Erweiterung der Heimmitwirkung, die Stärkung der Heimaufsicht, die Bewahrung der Versorgungs-

standards sowie eine Übereinkunft über die Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Alter.

Der Landesfrauenrat Niedersachsen beschreibt beispielhaft unter der Überschrift „Doppelt diskriminiert“ die Situationen von Frauen mit Behinderungen und fordert auf Landesebene eine bessere Vernetzung und Koordination der Interessenvertretungen von Frauen, eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Frauenverbänden und Organisationen für Menschen mit Behinderungen und mehr Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Frauen mit Behinderungen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e.V. hat grundlegende Problemlagen über die Benachteiligung von Kindern mit Behinderungen im Bildungssystem der frühkindlichen Bildung und Erziehung sowie im Bereich der Beschulung beschrieben und nennt in diesem Zusammenhang den Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Niedersachsen (LAG WfbM) hat im September 2010 Vorschläge zur Novellierung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eingereicht. Sie hat die Vorschläge auch dem Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages sowie dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen übermittelt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen, die Konföderation Evangelischer Kirchen und die Lebenshilfe Niedersachsen würdigen, dass sich das NBGG grundsätzlich bewährt hat. Sie stellen aber auch fest, dass „die erkennbaren Auswirkungen hinter den Wirkungspotentialen zurück bleiben“; gefordert wird ferner eine „Anpassung an den Geist, den Inhalt und die Sprache des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen.“

Bewertung:

Zu der geforderten Aufnahme des in der UN-Behindertenrechtskonvention beschriebenen „Gedankens der Inklusion“ in das NBGG wird darauf hingewiesen, dass in Artikel 3 der Konvention die „vollständige und wirksame Partizipation und Inklusion in der Gesellschaft“ als allgemeines Ziel angesprochen wird und eine Konkretisierung insbesondere in den Bereichen „inklusive Bildung“ (Artikel 24), Zugang zum Arbeitsmarkt (Artikel 27), Mitwirkung in der Politik (Artikel 29) und Teilhabe am kulturellen Leben (Artikel 30) erfährt. Auch die Rechte auf Staatsangehörigkeit (Artikel 18) und auf Ehe und Elternschaft (Artikel 23) sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

Regelungen zu diesen konkreten Themenbereichen sind im NBGG aber nicht zu finden. Hier sind der Bundes- und der Landesgesetzgeber an anderer Stelle gefordert. Auf die aktuellen Diskussionen zur Erstellung eines Aktionsplans wird hingewiesen. Dieser wird auch auf die geforderte inklusive Beschulung eingehen.

Die bloße Wiederholung einer Bestimmung der UN-Behindertenrechtskonvention, die ohnehin geltendes Recht ist, wird deshalb als nicht sinnvoll erachtet. Mit den in § 1 genannten Zielen werden im Übrigen auch Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention angesprochen.

Bedenken gegen die Ausgestaltung von Regelungen des NBGG als „Sollvorschriften“ bzw. die Forderung nach verbindlicheren Vorgaben zur Herstellung der Barrierefreiheit, etwa durch Zeitvorgaben, sind bereits im Gesetzgebungsverfahren vorgetragen und im Rahmen der Verbandsbeteiligung zur Überprüfung des Gesetzes wiederholt worden. Aus Sicht der Landesregierung hat sich, wie dem Abschnitt „Bilanz der öffentlichen Stellen“ auch zu entnehmen ist, die Annahme, dass eine restriktive Umsetzung der entsprechenden Vorschriften nicht zu erwarten ist, bestätigt. Veränderungen, wie gefordert, sind bereits deshalb nicht geboten. Außerdem hat die in der Gesetzesbegründung getroffene Aussage, dass „weitergehende Regelungen auch im Hinblick auf die erforderlichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der öffentlichen Haushalte nicht angebracht sind“ (Seite 19 der LT-Drs. 15/3801), weiterhin ihre Berechtigung.

Die Forderung, die öffentlichen Stellen zu verpflichten, mit Behindertenverbänden Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu führen, wird auch weiterhin als nicht geboten erachtet. Einer solchen Regelung bedarf es nicht. Die Möglichkeit, sich an eine öffentliche Stelle im Sinne des § 2 mit dem Ziel zu wenden, eine solche Zielvereinbarung zu schließen, ist auch ohne gesetzliche Vorgabe gegeben.

Die Forderung nach Arbeitsbefreiungen für ehrenamtlich Tätige in der Behindertenhilfe steht aus Sicht der Landesregierung nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Regelungen des NBGG. Auf die vielfältigen Aktivitäten des Landes zur Förderung und Unterstützung des Ehrenamtes wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Für den Neubau, Um- und Erweiterungsbau von Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen gelten die Vorschriften des NBGG, soweit sie sich in Trägerschaft von öf-

fentlichen Stellen befinden. Ansonsten sind die Regelungen der NBauO maßgeblich. Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema „inklusive Bildung“ werden die Träger von entsprechenden Einrichtungen ggf. noch im Sinne der Stellungnahme des Deutschen Schwerhörigenbund – Landesverband Niedersachsen – gefordert sein. Handlungsbedarf im Rahmen der Überprüfung des NBGG ist nicht gegeben.

Die vom Landesfrauenrat genannten Wünsche sollten insbesondere im Rahmen der Arbeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen Beachtung finden, weil dort ein „Netzwerk für Frauen mit Behinderungen“ organisiert und gepflegt wird. Mit der Frage einer verstärkten „Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Frauen mit Behinderungen“ sollte sich ferner der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen befassen. Die Ausführungen des Landesfrauenrates werden insoweit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen noch zugänglich gemacht.

Die Vorschläge der LAG WfbM werden mit der Kritik eingeleitet, dass es die Landesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens 2007 versäumt habe, „sich das knapp ein Jahr zuvor von den Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen in vollem Umfang zueigen zu machen“. Es wird gefordert, dass „anstelle dieses Gesetzes ein niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über das UNO-Übereinkommen verabschiedet“ werden solle. Die LAG WfbM verstehe ihre Vorschläge deshalb als „Übergangslösung“.

Weiterhin wird in der Einleitung eine „neue Kultur der Einbeziehung“ angesprochen und angeregt, künftig wieder die Formulierung „behinderter Mensch“ zu verwenden. Aus Sicht der LAG WfbM übersehe die Formulierung „Mensch mit Behinderungen“, dass „Behinderung eine komplexe Erscheinung ist“, die „ohne das soziale Umfeld nicht denkbar ist“.

Die eigentlichen Novellierungsvorschläge der LAG betreffen die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 15 NBGG. Außerdem wird eine neue Regelung „Berichterstattung und Öffentlichkeit“ als § 15 (§§ 15 und 16 sollen nach dem Vorschlag §§ 16 und 17 werden) gefordert. Fakten, die auf Grund konkreter Erfahrungen im Zuge einer Evaluation die Änderung der genannten Vorschriften nahelegen könnten, enthält die Stellungnahme nicht.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Stellungnahmen der LAG

FW und des Landesverbandes der Lebenshilfe weitaus weniger Forderungen beinhalten.

Die Auffassung, dass das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen durch ein Ausführungsgesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention ersetzt werden sollte, wird nicht geteilt. Ein solches Ausführungsgesetz, das allgemeine Inhalte des Übereinkommens aufgreift und wiederholt, macht d. E. keinen Sinn, weil das Übereinkommen ohnehin geltendes Recht ist. Ggf. erforderliche Gesetzesinitiativen substantieller Art sind vielmehr fachbezogen zu ergreifen; Behindertenpolitik ist bekanntlich eine Querschnittsaufgabe. Auf der Ebene des Bundes und auch auf der Ebene des Landes Niedersachsen werden vor diesem Hintergrund Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet.

Aus fachlicher Sicht sollte es auch bei dem Begriff „Menschen mit Behinderungen“ bleiben, zumal die offizielle deutsche Bezeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention („Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“) diesen Begriff auch nennt.

Auch die einzelnen Vorschläge der LAG WfbM werden kritisch gesehen. Dazu folgende Hinweise:

- Die LAG schlägt eine neue Bezeichnung des Gesetzes („Einbeziehungsgesetz“) sowie in § 1 die Aufnahme neuer Ziele (aus den Bereichen „Arbeit“, „Bildung“, und „Kultur“) vor, die über die ursprünglichen Ziele des NBGG hinausgehen. In der Begründung wird ein Zusammenhang zur UN-Behindertenrechtskonvention und dem dort zu findenden Begriff „Inklusion“, die LAG übersetzt diesen Begriff mit „Einbeziehung“, hergestellt.

Im Ergebnis handelt es sich bei den Vorschlägen insoweit um den Versuch, ein Gesetz zur Umsetzung (von Teilen) der UN-Behindertenrechtskonvention zu formulieren. Ein solches Gesetz wird aus den o.a. Gründen aber als nicht angebracht angesehen.

Am Beispiel der Vorschläge zum Thema „Arbeit“ kann diese Feststellung verdeutlicht werden. Die LAG schlägt Regelungen vor, die

- die Gestaltung des allgemeinen Arbeitsmarktes betreffen und
- die öffentlichen Stellen verpflichten, über die Bestimmungen des SGB IX hinaus höhere und weitergehende Beschäftigungsquoten zu erfüllen, indem entsprechende Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden müssen.

Zunächst ist hierzu anzumerken, dass das NBGG der falsche Ort ist, um Regelungen zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu treffen. Das Gesetz verpflichtet (als Landes-

gesetz) die in § 2 NBGG definierten öffentlichen Stellen. Es wendet sich also nicht an privatrechtlich organisierte Arbeitgeber.

Die in den §§ 71 ff Sozialgesetzbuch IX enthaltenen Regelungen zur Beschäftigungsquote werden ferner als ausreichend angesehen. Weitergehende Verpflichtungen für die öffentlichen Stellen würden insbesondere einen massiven Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften bedeuten.

- In Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention schlägt die LAG neue Definitionen, beispielsweise für die Begriffe „Behinderung“ und „Barrierefreiheit“ vor.

Wie aber bereits ausgeführt worden ist, sind die Begriffsdefinitionen des Bundesgleichstellungsgesetzes weitestgehend übernommen worden, um unterschiedliche Interpretationen der Bestimmungen zu vermeiden. Diese Praxis dient insbesondere der Rechtssicherheit.

Es bleibt also abzuwarten, ob auf Bundesebene entsprechender Handlungsbedarf gesehen wird. Eine Veränderung des rechtlichen Begriffs „Behinderung“ kann weitreichende Folgen haben, beispielsweise im Bereich des Schwerbehindertenrechts oder der Eingliederungshilfe.

Letztendlich werden einige Forderungen erhoben, die bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Kalenderjahr 2007 diskutiert worden sind, u. a. die geforderte Streichung der Ausnahmetatbestände in § 2 Abs. 1 NBGG, die geforderten zeitlichen Vorgaben zu den Bestimmungen „Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr“ und „Informationstechnik“ oder die Forderung nach Berichtspflichten. Die Gründe, warum die Landesregierung diesen Forderungen nicht nachkommen konnte, können der maßgeblichen LT-Drs. 15/3801 bzw. diesem Bericht entnommen werden.

Vertreter der LAG WfbM hatten im Rahmen eines Gesprächs am 22.02.2011 Gelegenheit, das Vorschlagspapier mit Frau Ministerin Özkan zu erörtern. Es wurde zugesagt, dass das Papier im Rahmen der weiteren Beschäftigung mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als Material hinzugezogen wird.

Die Anmerkungen des Landesverbandes der Behindertenvertretungen, des Landesfrauenrats Niedersachsen, der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e.V., die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, des Katholischen Büros Niedersachsen, der Konföderation Evangelischer Kirchen und der Lebenshilfe Niedersachsen sind letztendlich zur Kenntnis genommen worden.

Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Vorbemerkung

Es ist der besonderen weisungsungebundenen Stellung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen geschuldet, dass dieser hier mit einem eigenen Bericht vertreten ist.

Die Geschichte des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes soll und kann hier nicht nachverfolgt werden. Unstreitig dürfte aber sein, dass es ohne die Verabschiedung des Benachteiligungsverbotes im Art. 3 des Grundgesetzes, ohne die Reform des Schwerbehindertengesetzes zu einem den Paradigmenwechsel einleitenden SGB IX, ohne das Behindertengleichstellungsgesetz auf Bundesebene und die vorher verabschiedeten 15 Landesgleichstellungsgesetze auch das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz nicht gäbe.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der vor der Verabschiedung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes die Dienstbezeichnung „Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen“ führte, hat sich von Anbeginn in die zu den jeweiligen Schritten durchgeführten Kampagnen eingebracht.

Bereits im September 1999 veröffentlichte er unter dem Titel „Wann, wenn nicht jetzt? Ein Gleichstellungsgesetz für Niedersachsen“ einen ersten Entwurf für ein Niedersächsisches Gleichstellungsgesetz. Im April 2001 organisierte er dann eine Anhörung zu seinem eigenen Entwurf und zum Entschließungsantrag der SPD Fraktion vom 11. 04.2000 „Zukunftsweisende Behindertenpolitik gemeinsam gestalten“, mit dem die Grundlagen für ein Niedersächsisches Gleichstellungsgesetz festgelegt werden sollten.

Der dann am 03.12.2002 von der Landesregierung in den Landtag eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“ fiel dem Diskontinuitätsprinzip zum Opfer. Dieses besagt, dass Gesetze, die nicht in der laufenden Legislaturperiode beschlossen werden, in der nächsten neu in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden müssen.

Es erfolgte dann ein Regierungswechsel, die neue Landesregierung wurde von der CDU und FDP gebildet. Bereits im März 2003 erklärte der damalige Staatssekretär im

Sozialministerium, Herr Gerd Hoofe, gemeinsam mit der damaligen sozialpolitischen Sprecherin der CDU Fraktion, Frau Angelika Jahns, während einer Sitzung des Landesbehindertenrates, dass die neue Landesregierung so schnell wie möglich ein Gleichstellungsgesetz verabschieden werde.

Da in der Folge dann nicht absehbar war, wann mit einem solchen Gesetz zu rechnen war, wurden der Landesbehindertenrat und der Behindertenbeauftragte des Landes Niedersachsen zum „Motor“ für die Forderung nach dem Gleichstellungsgesetz. So initiierten sie regelmäßig Aktionen, z. B. zum 05.05.2004, dem Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, eine Kampagne, in der 53 Mitglieder des Landesrates aus über 53 Gemeinden oder Landkreisen über die Presse 53 Fragen an die Sozialministerin stellten und vor allem ihre Hilfe bei der Abfassung des Gleichstellungsgesetzes anboten.

Es dauerte dann noch bis zum 16.01.2007, bis die neue Landesregierung einen Entwurf für ein Gleichstellungsgesetz vorlegte, der vom Behindertenbeauftragten nicht mitgezeichnet wurde. Dieser Entwurf stieß aber unmittelbar auf die entschiedene Ablehnung der Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen. Er führte zur Gründung des Bündnisses „Ehrliche Gleichstellung für behinderte Menschen, warum nicht in Niedersachsen?“ In Folge der erheblichen Proteste, die nicht zuletzt durch das Bündnis getragen wurden und in dem der Landesbehindertenrat mitwirkte, zog die Landesregierung den Entwurf zurück und veröffentlichte dann einen neuen Entwurf, den sie mit dem Behindertenbeauftragten und den Vertretern des Landesbehindertenrates vorher abstimmte. Dieser Entwurf bildet die Grundlage des jetzt zu evaluierenden Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) vom 25.11.2007.

Bevor ich im Folgenden Einschätzungen zu den einzelnen §§ des NBGG abgebe, muss ich aber darauf hinweisen, dass in der Zwischenzeit die UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet wurde und durch Ratifizierung für die Bundesrepublik Deutschland und damit auch das Land Niedersachsen verbindlich geworden ist. Würde ich bei meiner folgenden Einschätzung diese Konvention zu Grunde legen, müsste das NBGG neu geschrieben werden, was, so meine Empfehlung, bei der nächsten Evaluation in zwei Jahren auch geschehen sollte. Aber, und das ist ja auch fast einhellig von zur Evaluation angehörten Institutionen gefordert worden, die inklusive Bildung in allen Schulen muss bereits jetzt im NBGG festgeschrieben werden und die entsprechenden

Gesetzesänderungen, insbesondere im Schulgesetz mitbeschlossen werden. Es folgen nun meine Anmerkungen zu einzelnen §§ des NBGG. Ich werde nur die „aufrufen“, bei denen ich konkreten Änderungsbedarf erkenne.

Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften des NBGG

Zu § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern“

Aus meinen vielen Gesprächen mit Menschen mit Behinderungen, hier in diesem Fall mit Frauen mit Behinderungen, habe ich erfahren, dass die vorgesehene Gleichberechtigung von Frauen und Männern für behinderte Frauen nicht erreicht werden konnte. Ich musste feststellen, dass nach wie vor gerade Frauen weiterhin benachteiligt werden und z. T. mehrfach diskriminiert werden. Deshalb bin ich mit dem Landesbehindertenbeirat der Auffassung, dass hier eine konkretere Formulierung mit einem klaren Handlungsauftrag gewählt werden sollte.

§ 3 NBGG Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern

Die öffentlichen Stellen berücksichtigen die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen.

§ 3a NBGG

Die öffentlichen Stellen treffen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bestehender geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und zur Erreichung und Sicherung der vollen Entfaltung sowie der Förderung und Stärkung der Autonomie behinderter Frauen.

Zu § 4 „Benachteiligungsverbot“

Nach meiner Einschätzung konnte die Vermeidung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen nicht erreicht werden. Behinderte Menschen werden weiterhin tagtäglich diskriminiert. Sei es, dass sich die Verwaltung weigert, eine Lehrerin aufgrund ihrer Hörschädigung in den Beamtendienst zu übernehmen, sei es, dass Menschen, die in Folge einer Gewalttat behindert wurden, jedoch nicht die notwendige Hilfe erhalten, weil der versorgungsrechtlich geschützte Tatbestand noch nicht nachgewie-

sen werden kann, aber andere Behörden die Hilfe verweigern mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Ich glaube allerdings, dass sich dieses Problem nicht nur durch eine Gesetzesänderung angehen lässt, sondern es ist hier vielmehr analog zu den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention das Land Niedersachsen gefordert, durch erfolgreiche Öffentlichkeitskampagnen gegenzusteuern.

Zu § 5 „Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen“ und zu § 6 „Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen“

Hier bin ich mit den meisten Menschen mit einer Behinderung in Folge einer Hörschädigung der Ansicht, dass das Gesetz schon spürbare Verbesserungen gebracht hat. Insbesondere die faktische Gleichstellung zwischen Gebärdensprache und den anderen Formen der Kommunikation ist richtig. Zukünftig wird es darauf ankommen, mehr Dolmetscherinnen und Dolmetscher in den verschiedenen Kommunikationsformen auszubilden. Eine große Hilfe ist hierbei die Regelung der Finanzierung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz und die Anerkennung der Gebärdensprache als Sprache im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu § 7 „Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr“

So gut dieser Paragraf auch gemeint ist, m. E. ist er auch richtig formuliert, so wenig scheint er in der Wirklichkeit angekommen zu sein. Noch immer rufen regelmäßig Menschen in meinem Büro an, um mir mitzuteilen, dass die Barrierefreiheit nicht eingehalten wird. Oft habe ich dann bei Nachfragen den Eindruck, dass die Verpflichtung nicht immer wirklich bekannt ist.

Als problematisch hat sich die aus der Begründung ergebende Grenzmarke von einer Mio. Euro, ab der Umbauten barrierefrei sein müssen, erwiesen. Erstens ist diese Summe zu hoch angesetzt und lässt damit zu viele Ausnahmen zu. Des Weiteren sollte in der Begründung klargestellt werden, dass die gezielte Aufteilung einer Baumaßnahme in verschiedene (Teil-)Maßnahmen, um so die Barrierefreiheit zu umgehen, nicht zulässig ist.

Zu § 8 „Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken“

Nach meiner Einschätzung hat sich der § 8 in der Praxis bewährt, mit einer Ausnahme, der Berücksichtigung der Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung und aller anderen Menschen, die auf leichte Sprache angewiesen sind. Hier besteht noch Handlungsbedarf. Es geht darum, einerseits wichtige Dokumente, die von allgemeinem Interesse sind, auch in leichter Sprache zu veröffentlichen. Andererseits muss nicht jedes Dokument übersetzt werden, aber die öffentlichen Stellen müssen in der Lage sein, Texte auf Anforderung zu übersetzen oder übersetzen zu lassen.

Anmerkung:

Nach meiner Einschätzung ist die Frage, was Leichte Sprache ist, noch nicht abschließend geklärt. Um hier für Niedersachsen weiterzukommen, habe ich an der Gründung der Initiative Leichte Sprache Niedersachsen (ILSN) mitgewirkt. Diese soll gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen Kriterien erarbeiten. Dem Land empfehle ich, diese Initiative finanziell zu fördern, da sie wichtige Grundlagenarbeit für alle öffentlichen Stellen leistet.

Zu § 9 „Informationstechnik“

Die barrierefreie Gestaltung aller Internetauftritte und -angebote sowie der von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, wird sich nur schrittweise verwirklichen lassen. Eine vollständige barrierefreie Neugestaltung in einem Durchgang ist, wie ich an meinem eigenen Internetauftritt feststellen musste, nur mit erheblichen finanziellen Mitteln zu gewährleisten.

Dies eingestanden, bleibt festzuhalten, dass auch die schrittweise Umsetzung nicht stattfindet oder in so kleinen Schritten, dass sie kaum zu bemerken ist. Daher muss nach meiner Auffassung zweierlei passieren:

1. Es sollte in dem überarbeiteten Gesetz mit verbindlichen Zeitkorridoren, in denen die Umsetzung stattzufinden hat, gearbeitet werden.
2. Der Hinweis in der Begründung auf die BITV ist nicht ausreichend. Es muss, auch um eine Einheitlichkeit und Nutzbarkeit von Anwenderinnen und Anwender

aus anderen Bundesländern sicherzustellen, die BITV für verbindlich erklärt werden.

Zu § 12 „Beiräte für Menschen mit Behinderungen“

Ich empfehle der Landesregierung, den Absatz 4 zu konkretisieren. Natürlich kann es auch Aufgabe des Landes sein, den Landkreisen und kreisfreien Städten Vorgaben zu machen, wie sie die Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen gestalten sollen. Aber vor allem sollte es Aufgabe des Gesetzgebers sein, diese Mitwirkung verbindlich vorzuschreiben. Geschieht dies nicht, so könnte es passieren, wie es in einem Landkreis diskutiert wurde, dass der Sozialausschuss zum Behindertenbeirat erklärt wird, was sicherlich nicht mit den Zielen des NBGG übereinstimmt. Hier rege ich an, in dem Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Satzungen in enger Zusammenarbeit mit den in der Region lebenden Menschen mit Behinderungen erstellt werden, die Partizipation sicherstellen und mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention übereinstimmen muss.

§ 13 „Verbandsklage“

Da seit Inkrafttreten des NBGG nicht eine einzige Verbandsklage eingereicht wurde, liegen hierzu auch noch keine Erfahrungen vor. Allerdings ist im Rahmen der diskutierten fortschreitenden Dezentralisierung und Kommunalisierung der Behindertenhilfe damit zu rechnen, dass die Verbandsklage an Bedeutung gewinnt.

Bericht über die Arbeit des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen

Das NBGG fordert unter § 12 die Bildung eines Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen (LBBR).

Unmittelbar nach ihrer Berufung haben sich die Mitglieder des LBBR zu ihrer konstituierenden Sitzung getroffen und eine Geschäftsordnung beschlossen.

Gemäß dieser Geschäftsordnung tagt der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (LBBR) viermal jährlich in nicht öffentlicher Sitzung.

Nach der konstituierenden Sitzung am 29.05.2008 wurde als erster Arbeitseinstieg beschlossen, dass sich die Mitglieder, deren satzungsgemäße Aufgabenstellung den

größten Bezug zu einzelnen Regelungen (§§) des NBGG hat, inhaltlich mit den Bestimmungen dieser Rechtsnorm auseinander setzen. In einem Vortrag wurden dann die jeweiligen Ergebnisse dem LBBR vorgetragen und zur Diskussion gestellt. Die Vorträge und der anschließende fachliche Austausch dienten auch als Vorbereitung auf den in § 15 NBGG verankerten Evaluationsauftrag.

Daneben befasste sich das Gremium mit einer Vielzahl tagesaktueller Themen. Hierfür seien beispielhaft erwähnt:

- Gemeinsame Servicestellen (SGB IX),
- shared space, neuer Verkehrsraum in Bohmte,
- Reform des Heimgesetzes,
- Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung,
- Situation der Heimkinder in Niedersachsen,
- Auflösungsbestrebungen zentraler Heimplätze,
- UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), Stand bei Bundesländern, Verwaltungsträgern und „Nicht-Regierungs-Organisationen“.

Zu den Themen wurden i. d. R. Referentinnen bzw. Referenten eingeladen, die dann einen Fachvortrag zum Thema hielten und für einen anschließenden Meinungsaustausch und/oder offene Diskussion noch zur Verfügung standen.

So referierte z. B. Frau Dr. Lembeck über Integration von behinderten Kleinkindern in Kinderkrippen und Herr Dr. Schoepffer zum Thema Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben haben die Mitglieder des LBBR den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Die Unterstützung im Gremium realisiert sich im Wesentlichen durch Beratung und Beschlussempfehlungen. Bedingt durch die recht hochkarätige Besetzung des LBBR - in der Regel Geschäftsführer und Spitzenvertreter sog. Dachverbände oder Zusammenschlüsse - ist darüber hinaus ein guter Informationsfluss zur administrativen Ebene

gegeben, wodurch bestehende Netzwerke angesprochen und mobilisiert werden können und konnten.

Die Zusammenarbeit beschränkt sich nicht auf die Sitzungstermine des LBBR, sondern diese bilden allenfalls Grundlagen und setzen sich fort in gegenseitigen Kontakten, Einzelgesprächen, Veranstaltungen und Aktionen.

Hierfür seien beispielhaft folgende Veranstaltungen und Aktivitäten aufgelistet:

- Wählen leicht gemacht - eine Veranstaltung in Vorbereitung auf die Landtagswahl 2008
In dieser Veranstaltung wurde behinderten Menschen aus Niedersachsen das Wahlprocedere näher gebracht.
- Tag der behinderten Menschen 2008
Durch eine Tagesveranstaltung im Niedersächsischen Landtag und zeitgleich in niedersächsischen Kommunen wurde auf die Situation behinderter Menschen hingewiesen und für deren Teilhabe und Inklusion geworben.
- Fachtagung Inklusion im Mai 2010
Zu dieser Tagung wurden die Verbandsmitglieder und Institutionen geladen, die sich maßgeblich für die Inklusion behinderter Menschen einsetzen.
- Teilhabe für Alle! Beitrag zum Tag der Niedersachsen 2009 in Hameln Aufklärung einer breiten Bevölkerungsschicht über die Situation behinderter Menschen und neue rechtliche Entwicklungen.
- Fachtagung Leichte Sprache in Niedersachsen
An dieser Tagung nahmen kompetente Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Niedersachsen teil, welche die Verbreitung leichter Sprache in Niedersachsen unterstützen werden.

Für die nahe Zukunft hat sich der LBBR als Aufgabe gestellt, intensiv daran mitzuwirken, dass die Behindertenrechtskonvention (BRK) mit Leben erfüllt wird.

Unterstützen wird das Gremium den Landesbeauftragten insbesondere dabei, dass bei den Landesbehörden, Kommunen und den sog. NRO'n (Nichtregierungsorganisationen) Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt werden.

Schlussbetrachtung

Mit der Überprüfung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen soll dessen Wirkung und dessen Erfolg festgestellt werden.

Aus diesem Prozess ergeben sich Folgerungen für künftiges Handeln.

Viele Menschen und Institutionen haben sich an der Evaluierung beteiligt. Sie haben viele Hinweise gegeben, aber nicht alle haben sich an der Fragestellung der Wirksamkeit der bisherigen gesetzlichen Regelungen orientiert. Mehrfach wurden Forderungen benannt, die bereits im damaligen Gesetzgebungsverfahren behandelt, aber nicht aufgegriffen wurden.

Das Gesetz hat sich grundsätzlich bewährt und eine hohe Akzeptanz erreicht. Viele Lebensbereiche, die behinderte Menschen vor Verabschiedung des Gesetzes an einer umfassenden Teilhabe eingeschränkt oder gehindert haben, konnten jetzt erschlossen werden. Dafür sorgen auch die Beiräte für behinderte Menschen auf der örtlichen Ebene.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass große Teile der Bevölkerung für die Belange behinderter Menschen sensibilisiert wurden.

Bei der Überprüfung des Gesetzes musste festgestellt werden, dass dem in § 3 beschriebenen Gender-Ansatz nicht immer Rechnung getragen wird. Auf Seite 43 des Berichtes wird hingewiesen. Eine stärkere Sensibilisierung und Beachtung, beispielsweise bei der Anforderung oder Erhebung von Daten, ist künftig geboten. Hierzu sollen konkrete Vorschläge entwickelt werden.

In diesem Zusammenhang wird die Landesregierung prüfen, ob eine Pflicht zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen in § 3 ausdrücklich geregelt werden sollte. Auf Seite 61 des Berichtes wird hingewiesen. Außerdem sollte durch Öffentlichkeitsarbeit dem Benachteiligungsverbot mehr Beachtung verschafft werden.

Bei der Besetzung des Landesbeirats und der Beiräte/vergleichbaren Gremien auf kommunaler Ebene (§ 12) ist ferner auf eine hälftige Besetzung mit Frauen und Männern, wie in § 8 Abs. 2 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz vorgegeben, zu achten. Auch insoweit sollte eine stärkere Sensibilisierung erreicht werden. Vereinzelt wurden Forderungen erhoben, die Organisation und Arbeit der kommunalen Beiräte

stärker gesetzlich zu normieren. Im Sinne des Empowerment der Menschen mit Behinderung soll stattdessen die Diskussion der Betroffenen vor Ort geführt werden, um die teilweise sehr divergierenden Wünsche und Forderungen einvernehmlich lösen zu können.

Im Rahmen der Evaluierung wurde geltend gemacht, dass die Aufwendungen der Städte, Landkreise und Gemeinden hinsichtlich derer Maßnahmen zur Gestaltung barrierefreier Lebensräume höher sind, als bisher gesetzlich geregelt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat gefordert, den in § 14 genannten Betrag um insgesamt 240.000 Euro zu erhöhen. Dem wird nicht gefolgt.

Auch wenn die Schaffung von mehr Barrierefreiheit, wie aus diesem Bericht ersichtlich, auf einem sehr guten Weg ist, besteht weiterhin Anpassungsbedarf.

Die Schaffung umfassender Barrierefreiheit, d. h. nicht nur die am Bau sondern in allen Bereichen, z. B. auch der IT, ist eine Aufgabe, die durch den gemeinsamen Diskurs vorangetrieben werden muss.

In einem beabsichtigten Änderungsgesetz soll vielmehr in § 11 eine Begründungspflicht der obersten Landesbehörden gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen vorgesehen werden sowie eine Lösung zu der Frage der Vertretung der Mitglieder des Landesbeirats nach § 12 enthalten sein. Siehe hierzu die Seiten 74 und 76 des Berichts.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist geltendes Recht in Deutschland. Die damit verbundene gesellschaftliche Diskussion hat die Diskussion um die Überprüfung des Gleichstellungsgesetzes zeitweise in den Hintergrund gedrängt. Auch wurden Forderungen gestellt, das Gesetz an die UN-Konvention anzupassen oder gar ganz neu zu schreiben. Eine solche Notwendigkeit wird aktuell nicht gesehen, wie diesem Bericht zu entnehmen ist.

Die UN-Konvention formuliert weltweit gültige Menschenrechte, die selbstverständlich auch in Deutschland gelten. Mit ihr hat Deutschland eine Handlungsmaxime erhalten, die es erforderlich macht, alle Maßnahmen zugunsten behinderter Menschen ständig zu

überprüfen. Bund und Länder sind gleichermaßen gefordert. Eine herausragende Rolle in der Diskussion über die Umsetzung der UN-Konvention nimmt die Schaffung einer „Inklusiven Bildung“ ein. Hier plant die Niedersächsische Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Inklusion im zweiten Halbjahr 2011 vorzulegen.

Zur weiteren Umsetzung der UN-Konvention entwickelt die Niedersächsische Landesregierung einen Aktionsplan. Dieser soll mit allen gesellschaftlichen Gruppen erörtert werden, um die Wirksamkeit von eingeleiteten Maßnahmen zielgerichtet zu erhöhen.